

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **Mk. 1.50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Die neue Reichsversicherungs-Ordnung. IV.</b>	277	<b>Lohnbewegungen und Streiks.</b> Weltausstellungen — Die Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemikern und Kupferdrucker 1908	288
<b>Wohlfahrt und Verwaltung.</b> Die Nachtarbeit der Frauen in Schweden — Minderjahr in der Landwirtschaft	280	<b>Arbeiterversicherung.</b> Frühlingslohn und Jahresarbeitsverdienst	289
<b>Wirtschaftliche Rundschau</b>	280	<b>Gewerbegerichtliches.</b> Vom Ausschluß des Verbandes deutscher Gewerbe- und Mannschaftsgerichte	291
<b>Arbeiterbewegung.</b> Gewerkschaftliche Rückblende V. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	281	<b>Polizei, Justiz.</b> Sind Gewerkschaften Berufungsberechtigter?	291
<b>Kongresse.</b> 36. Jahrestag der bau-gewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands	285	<b>Mitteilungen.</b> Sitzung der Generalkommission über Quartalsbeiträge — Zur Beachtung — An die Verbandserpditionen	292

### Die neue Reichsversicherungs-Ordnung.

#### IV.

Die weitgehendsten Änderungen sieht der neue Entwurf auf dem Gebiete der Invalidenversicherung vor. Sie werden gekennzeichnet durch Einführung einer freiwilligen Zusatzversicherung zur Invalidenrente und durch Einführung von Witwen- und Waisentrenten, sowie Witwen- und Waisenaussteuern. Auch hier rückt, wie sonst in der deutschen Arbeiterversicherung, das Urteil zu: „Das Prinzip ist gut, desto mehr läßt die Ausführung zu wünschen übrig.“ Man wird man bei Neueinrichtungen von der Tragweite einer Witwen- und Waisenversicherung keine Erwartungen im Anbeginn niemals zu hoch spannen, um so weniger, als anzuerkennen ist, daß die deutsche Gesetzgebung die erste in der ganzen Welt ist, die dieses Problem auf so breiter Grundlage in Angriff nimmt. Aber wenn selbst die bescheidensten Erwartungen unerfüllt bleiben, nicht weil die Mittel für deren Verwirklichung nicht zu beschaffen wären, sondern weil Engherzigkeit sich einer zeitgemäßen Ausgestaltung dieses Problems widersetzt, so ist das obige Urteil nur zu sehr gerechtfertigt.

Das Beste ist zweifellos die Zusatzversicherung, die leider nur für den Fall der Invalidität erworben werden kann und daher für die jahrelang eingezahlten, ziemlich hohen Beiträge ein sehr ungewisses Äquivalent bietet. Zum Erwerb dieses Anspruches können Versicherungs-pflichtige, wie auch Versicherungsberechtigte Zusatzmarken a 1 Mk. kleben. Für jede Zusatzmarke, die geklebt wurde, wird ein Zusatzrentenbetrag von 2 Pf., gesteigert um die Zahl der Jahre, die vom Eintritte bis zum Eintritte der Invalidität verfloßen sind, ausgezahlt. Hat also ein Versicherter ab 1910 monatlich eine Zusatzmarke a 1 Mk. geklebt, so erhält er, wenn er 1940 invalid wird, die im Jahre 1910 geklebten Marken mit 30x2 Pf., die vom Jahre 1911 mit 20x2 Pf., die vom Jahre 1912 mit 28x2 Pf. angerechnet. Er würde dann im

Jahre 1940, d. h. nach 30jähriger Beitragszahlung, eine Zusatzrente von 111,60 Mk. für ein eingezahltes Kapital von 360 Mk. erhalten. Bleibt ein Versicherter in jüngeren Lebensjahren mehr als 12 Zusatzmarken pro Jahr, so kann er seine Zusatzrente noch um ein erhebliches steigern.

Von dieser Zusatzversicherung wird sicherlich ein weitgehender Gebrauch gemacht werden, besonders in den Schichten der höher bezahlten Arbeiter und Angestellten, denen der Betrag der Invalidenrente bei weitem nicht genügen kann. Indes sollte diese Zusatzrente nicht auf den Invaliditätsfall beschränkt bleiben, sondern mindestens auch allen Altersrentnern ohne den besonderen Nachweis der Invalidität zugänglich gemacht werden.

Die Schaffung neuer Lohnklassen für höhergelohnte Versicherte lehnt die Begründung des Entwurfs ab wegen der Schwierigkeiten der späteren Rentenberechnung. Die Regierung befürchtet, daß der Aufstieg in die höheren Lohnklassen erst in höheren Lebensaltern stattfindet und die Beitragszahlung dann für die fälligen Rentenansprüche keine ausreichende Deckung mehr böte. An einigen willfährlichen Aufstellungen wird der Nachweis zu erbringen versucht, daß bei Anfügung neuer Lohnklassen notwendig ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eintreten müsse und zwar zugunsten bessergestellter Versicherter und zum Nachteil der Mindergelohnten. Diese Darlegungen können uns jedoch nicht davon überzeugen, daß ein Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung unmöglich wäre. Der Schwerpunkt der Regierungsbedenken liegt auch keineswegs auf finanztechnischem, sondern auf sozialpolitischem Gebiete. Die Anfügung neuer Lohnklassen würde der Schaffung einer besonderen Pensionsversicherung für die Privatangestellten den Boden entziehen und zum Anschluß der Versicherung dieser Angestellten an die Arbeiterversicherung führen. Das will aber die Regierung aus sozialen und politischen Gründen nicht — deshalb ihr Aufwand an versicherungstechnischen und moralischen Bedenken. Moralische Bedenken stellen sich bei der Regierung ge-

wöhnlich nur dann ein, wenn es sich nicht um hochwohlgeborene Liebesgabenempfänger handelt.

Die Zusatzversicherung bietet keineswegs ein Äquivalent für den Verzicht auf die Anfügung höherer Lohnklassen, weil Angestellte mit über 3000 Mark Jahresverdienst weder versicherungspflichtig, noch versicherungsberechtigt sind.

Die Hinterbliebenen-Versicherung soll mit der Invalidenversicherung derart einheitlich verbunden werden, daß das gleiche Versicherungsverhältnis den Anspruch auf beide Versicherungen begründet. Für den einheitlichen Beitrag auf einheitlicher Leistungskarte wird neben dem Anspruch auf Invalidenrente auch für die Hinterbliebenen der Anspruch auf Witwen- und Waisenrente erworben. Diese Witwenrente wird aber nur dauernd invaliden Witwen von Versicherten gewährt. Witwen, die durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit noch bis zu einem Drittel desjenigen erwerben können, was andere körperlich und geistig gesunde weibliche Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in der gleichen Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen, erhalten keine Rente. Doch sollen auch „nicht dauernd invalide“ Witwen, die während 26 Wochen ununterbrochen invalid gewesen sind, Krankenrente erhalten. Auch eine Altersgrenze für Witwen wird nicht vorgesehen, so daß selbst eine 80 jährige Witwe, sofern sie in Gegenden, wo der ortsübliche Tagelohn für erwachsene Arbeiterinnen nur 0,55 Mk. beträgt (Kreis Lüben), noch 19 Pf. täglich verdienen kann, keine Witwenrente erhält! Das kann schließlich jede Witwe durch die Beaufsichtigung fremder Kinder, durch Stricken, Häkeln oder andere Hausarbeit verdienen, und damit wird die vielgerühmte Witwenversicherung zu einem Schaugericht für die Aermsten der Armen. Es soll zwar nach dem Entwurfe den Witwen nur solche Tätigkeit zugemutet werden, daß ihre Ausbildung und bisherige Lebensstellung billig berücksichtigt wird. Das wird aber gerade gegenüber Arbeiterwitwen sehr leicht zu den unbilligsten Härten führen. Der leitende Gedanke bei dem Verlangen nach einer Witwen- und Waisenversicherung war jedenfalls, den des Ernährers beraubten, mittellosen Frauen eine Unterstützung zu bieten, die ihnen den Kampf ums Dasein erleichtert, und den Kindern die Mutter zu erhalten, ohne daß diese gezwungen wird, in die Fabrik zu gehen und die Erziehungspflichten zu vernachlässigen. Da ist es doch geradezu ein Hohn auf den Gedanken der Witwen- und Waisenversorgung, daß die Witwe erst invalid sein muß, erst unter ein Drittel des üblichen Frauenverdienstes, der dem des Mannes gewöhnlich um die Hälfte nachsteht, also unter ein Sechstel des früheren Einkommens des Familienernährers gesunken sein muß, um den Anspruch auf Witwenrente zu erheben. Beamtenfrauen erhalten Witwenpension sofort nach dem Tode ihres Mannes und ohne besonderen Beitrag, warum nicht auch Arbeiterfrauen, deren Männer jahrzehntelang Marken kleben mußten?

Die Begründung führt diese Beschränkung auf eine Witweninvalidenfürsorge auf die Verhandlungen des Reichstages zurück, in denen der Vertreter einer großen Partei erklärt haben soll: es möge vor allen Dingen Wert auf die Berücksichtigung der Waisen gelegt und für die Witwen erst in letzter Linie zu sorgen sein. Insbesondere sei eine Fürsorge für Witwen, welche noch erwerbsfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes seien, zunächst nicht in Aussicht zu nehmen. Die Meinungs-

äußerung eines einzelnen Abgeordneten kann jedoch den Reichstagsbeschluß, der im Zolltarifgesetz bindende Kraft erhielt, wonach eine Witwen- und Waisenversorgung, nicht aber eine Witweninvalidenversorgung verlangt wurde, nicht aufheben!

Der Regierungsentwurf verheißt Waisenrente den hinterlassenen ehelichen Kindern verstorbener Versicherter bis zum 15. Lebensjahre. Kinder weiblicher Versicherter müssen auch väterlos sein, ehe sie Rente erhalten. Auch Enkel können Waisenrente erhalten, stehen aber hinter den Kindern zurück. Dem erwerbsunfähigen Ehemann einer weiblichen Versicherten steht beim Ableben der letzteren eine Witwenrente zu, sofern die Frau den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend bestritten hat. Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten ihre Kinder die Waisenrente. Ebenso erhalten Kinder einer weiblichen Versicherten, deren Ehemann sich der häuslichen Gemeinschaft und der Unterhaltungspflicht entzogen hat, bis zum 15. Lebensjahre die Waisenrente.

Die Witwenrente soll 30 Proz. der Invalidenrente, die Waisenrente für ein Kind 15 Proz., für jedes weitere Kind 2½ Proz. der Invalidenrente betragen. Dazu kommt ein Reichszuschuß in Höhe von 50 Mk. für jede Witwen- und von 25 Mk. für jede Waisenrente. Der Gesamtbetrag der Waisenrenten soll aber die Invalidenrente des verstorbenen Ernährers niemals übersteigen und der Gesamtbetrag aller Hinterbliebenenrenten soll nie über das Anderthalbfache der Invalidenrente des verstorbenen Versicherten hinausgehen, damit keine „unbillige Verbesserung der Lage der Familie“ nach dem Tode ihres Ernährers eintreten könne! Auch sollen die Witwen- und Waisenbezüge nur eine bescheidene, für den Aufenthalt an billigen Orten „hinreichende Unterstützung darstellen. Wie eine invalide Arbeiterwitwe, die nun einmal in einem teuren Orte heimatberechtigt ist, mit solchen bescheidenen Bezügen auskommen könne, darüber zerbrechen sich die Verfasser des Entwurfs natürlich den Kopf nicht.

Weibliche Versicherte, die den Anspruch auf Invalidenrente erworben haben, erhalten keine Witwenrente beim Ableben ihres Mannes; als Äquivalent wird ihnen ein Witwengeld in Höhe des Jahresbetrags einer Witwenrente und eine Waisenaussteuer für ihre Kinder bei deren 15. Lebensjahre in Höhe des achtmonatlichen Betrags der Waisenrente gezahlt. Das Reich gewährt zu jedem Witwengeld einen Zuschuß von 50 Mk. und zu jeder Waisenaussteuer einen Zuschuß von 25 Mk.

Die Gemeinden können statutarisch bestimmen, daß Renten bis zu zwei Drittel ihres Betrages in Form von Naturalleistungen gewährt werden. Bei Waisenrenten bedarf dies der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes. Gewohnheitsstricken ist die ganze Rente in Naturalleistungen zu gewähren. Die Versicherungsanstalt kann auf Antrag des Rentempfängers anstelle der Renten die Aufnahme in ein Invaliden- bezw. Waisenhaus gewähren. Den Hinterbliebenen eines Ausländers soll ein Recht auf Rente nur zustehen, sofern sie zur Zeit seines Todes im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Ausländer können bei Aufgabe ihres inländischen Wohnsitzes mit dem dreifachen (bei Waisenrenten mit dem anderthalbfachen) Betrag der Jahresrente abgefunden werden. Der Rentenanspruch erlischt, wenn die Hinterbliebenen vor

Auszahlung der Rente ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegten. Die Wartezeit der Witwen- und Waisenrenten stimmt mit derjenigen der Invalidenrenten überein (200 Beitragswochen).

Die hauptsächlichsten Mittel sollen wie seither durch Versicherte und deren Arbeitgeber zu gleichen Teilen im Beitragswege aufgebracht werden. Die Beiträge werden wie folgt vorgeschlagen:

Lohnklasse	bisher	künftig	Erhöhung
I	14 Pf.	16 Pf.	2 Pf.
II	20 "	24 "	4 "
III	24 "	30 "	6 "
IV	30 "	38 "	8 "
V	36 "	46 "	10 "

Diese Beitragserhöhungen würden aber neben den teils schwankenden, teils ungewissen Ueberschüssen der Zollerträge, die für 1908 auf 53 Millionen Mark veranschlagt sind, nicht ausreichen, um den Mehraufwand der Witwen- und Waisenversorgung zu decken, deshalb sollen die seitherigen Beitragserstattungen für weibliche Versicherte im Falle der Verheiratung und für Unfallrentner, sowie im Todesfalle von Rentenantragstellern vor der Rentenbewilligung in Wegfall kommen. Für solche Beitragserstattungen wurden im Jahre 1907: 8854 636 Mk. aufgewendet. Auf die Heranziehung der Gemeinden zu den Kosten verzichtet der Entwurf, obwohl die Gemeinden durch die Hinterbliebenenversicherung noch weit mehr entlastet werden als durch die Invaliden- und Altersversicherung, weil die ärmeren Gemeinden durch diese Versicherung am meisten belastet würden, während die reiche "frei ausgehen. Man kann dieser Begründung nur zustimmen, desto mehr ist es die Pflicht von Reich und Staat, Mittel für die Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung zur Verfügung zu stellen. Was das Reich an Zuschuß zu jeder Rente leistet, ist zwar eine schätzbare Erhöhung dieser Bezüge, aber was hilft das denen, für die eine Rentenberechtigung nicht anerkannt wird? Um den Reichszuschuß möglichst niedrig zu halten, ist von einer Witwenversicherung abgesehen und nur eine Witweninvalidenfürsorge in Aussicht genommen. 90 Proz. aller Witwen sterben aber, ehe sie invalid im Sinne des Invaliditätsgesetzes werden. Eine richtige Witwenversicherung freilich würde mehrere hundert Millionen Mark Reichszuschuß erfordern; aber kann das ein Hindernis sein, eine so segensreiche Maßnahme durchzuführen, die in weit höherem Maße als die ungeheuren Militär- und Flottenlasten eine Stärkung der deutschen Volkskraft bedeutet? Hoffentlich wird der Reichstag die Frage, ob eine Witwenversorgung für alle Witwen oder wenigstens für alle bedürftigen Witwen möglich ist, gründlich prüfen. Er sollte bei der Verwirklichung dieses Zieles nicht vor der Einführung einer Reichseinkommensteuer oder vor der Heranziehung der Bundesstaaten zu den Kosten zurückschrecken. Und sollten auch die Arbeitgeber und Versicherten zu etwas höheren Beiträgen zu verpflichten sein, so würden die Versicherten für diesen Zweck sicherlich gern zu höheren Aufwendungen bereit sein.

Eine Aenderung schlägt der Entwurf auch hinsichtlich der Gemeindelasten und der Sonderlasten der Versicherungsanstalten vor. Bisher werden 40 Proz. der Invalidenrenten und 75 Proz. der Altersrenten auf die Gemeinlast aller Versicherungsanstalten übernommen. Nach dem Entwurf sollen künftig alle Altersrenten, alle Hinterbliebenenbezüge, die aus der Anrechnung der militärischen

Dienstleistungen als Beitragszeit erwachsenden Rentenanteile, sowie die Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen, und endlich die Grundbeträge der Invalidenrenten auf die Gemeinlast übernommen werden, alles übrige fällt zur Sonderlast jeder Versicherungsanstalt. Zur Deckung der Gemeinlast sollen anstatt der 40 Proz. künftig 50 Proz. der Beiträge verwendet werden. Eine weitere Erhöhung bedarf in jedem Einzelfalle der Zustimmung des Reichstages.

Es bleibt schließlich noch darauf hinzuweisen, daß die Invaliditätsversicherungspflicht eine geringere Erweiterung erfahren soll. Der Ausschluß der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken soll fallen; ferner sollen versicherungspflichtig sein: Personen, die als Bühnen- oder Orchestermitglieder beschäftigt werden, ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen. Eine weitere Aenderung des seitherigen § 1 des Invalidenversicherungsgesetzes betrifft „sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet“. Diese Fassung, die die Privatangestellten außerhalb des Handels versicherungspflichtig machte, war nicht allzu klar. Wenn aber der neue Entwurf als Fassung vorgeschlägt: „sonstige Angestellte, die mit einer ähnlich gehobenen Tätigkeit im Hauptberufe beschäftigt werden“ (ebenso gehoben, wie Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker), so muß diese Fassung erst recht begründete Bedenken erwecken. Danach erscheint es sehr fraglich, ob niedere Angestellte in nicht handelsgewerblichen Betrieben, wie Maschinenschreiber, Kopisten usw. versicherungspflichtig bleiben. Es kann indes nicht die Absicht einer Reform sein, nur Personen mit gehobener Tätigkeit der Versicherungspflicht zu unterstellen, dagegen die niederen Angestellten abseits zu stellen. Eine Fassung, die alle gegen Lohn oder Gehalt unter bestimmter Grenze beschäftigten Personen der Versicherungspflicht unterstellt, ohne Rücksicht auf die Natur des Betriebes, würde sicher vorzuziehen sein.

Daß der Entwurf jeder Erleichterung des Bezuges von Invaliden- oder Altersrenten ausweichen würde, war vorauszusehen. Das enthebt den Reichstag der Pflicht nicht, solche Erleichterungen ins Auge zu fassen, um den berechtigten Klagen auf diesem Gebiete Abhilfe zu schaffen. Die Riesenvermögen der Versicherungsanstalten bieten u. E. durchaus die Möglichkeit, die Altersrente vom 65. Jahre ab zu gewähren und die Invalidenrente an weniger drückende Voraussetzungen zu binden. Eine Reform der Arbeiterversicherung, die der letzteren neue Versicherungszweige angliedern will, darf nicht vorübergehen, ohne die unhaltbarsten Mißstände der bestehenden Versicherungseinrichtungen zu beseitigen, denn man baut keine neuen Flügel an ein Haus, ohne die Schäden des alten Stammhauses zu reparieren. So beifällig die Schaffung einer Witwen- und Waisenversorgung allenthalben begrüßt werden dürfte, so wenig tröstlich ist der Gedanke für den mit seinen Rentenansprüchen abgewiesenen Invaliden, daß wenigstens seine Waisen nicht ganz unverorgt dastehen werden, wenn auch seiner Witwe das gleiche Schicksal, wie ihm widerfahren könnte. Der Ruf der deutschen Arbeiterversicherung muß durch die berechtigten Klagen derjenigen, deren Wohlfahrt sie dienen soll, aufs schwerste beeinträchtigt werden. (Schluß folgt.)

Zur Berichtigung. Im vorhergehenden Aufsatze „Die neue Reichsversicherungsordnung“ III (Nr. 18) haben sich einige sinnenstimmende Druck-

zu informieren, sorgen die hinter den Kulissen stehenden Regisseure der Aktion für die nötige Anmierung des Publikums. Hat das Publikum die betreffenden Werte aufgenommen, so haben die Besitzer der Werte vor der Kurssteigerung längst ihren Gewinn gemacht und an der Aufrechterhaltung des inzwischen gestiegenen Kurses kein Interesse mehr. Abertwegen kann nun das umgekehrte Spiel beginnen, bei dem sie oder andere die Möglichkeit haben, wieder Gewinne zu machen. Bei den Umjagen in Stabwerten haben die ursprünglichen Besitzer der Werte dieses Jahr schon recht hübsch verdient, wie dies aus einzelnen Beispielen, die man zufällig erfahren kann, deutlich hervorgeht.

Auch für Elektrizitätswerte ist in der jüngsten Zeit an der Börse mit Erfolg Stimmung gemacht worden. Da unsere gesamte wirtschaftliche Berichterstattung in allererster Linie auf den Informationen der Interessenten beruht, so ist es diesen ja überaus leicht, durch scheinbar recht harmlose Berichte die Stimmung anzuregen. Da war es nun bemerkenswert, wie plötzlich Artikel durch die Presse gingen, die auf die überaus erfreulichen Aussichten der Elektrizitätsindustrie hinwiesen, und diese sogar mit der Elektrifizierung der Vollbahnen begründeten. Ueber die gegenwärtige Lage der Elektrizitätsindustrie wurde gar nicht gesprochen. Die Artikel taten prompt ihre Wirkung: die Kurse der Elektrizitätswerte stiegen infolge des Interesses, das plötzlich das laufende Publikum bekundete; sie stiegen so sehr, daß eine der großen Elektrizitäts-gesellschaften sich sogar zu der Erklärung veranlaßt fand, ihr seien diese Kurssteigerungen unbegreiflich.

Freilich noch verwunderlicher als die bisher erwähnten Kursstrebereien waren und sind die Vorgänge auf dem Montanaktienmarkt, wo gleichfalls sich ein Hauffetreiben bemerkbar machte, als ob die schwierige Lage des Kohlenbergbaues und der Eisenindustrie schon wieder überwunden wäre. Das ist aber keineswegs der Fall. Im Kohlenbergbau stehen wir noch immer mitten in der Periode der Depression. Daran wird auch durch den Hinweis auf die Gestaltung der Kohlenförderung nichts geändert. Es wird nämlich darauf verwiesen, daß die Kohlenförderung noch fortgesetzt höher sei als vor Jahresfrist, daß also die Marktlage keineswegs so ungünstig sein könne, wie sie geschildert werde. Vielleicht liegt aber gerade darin, daß eine Herabminderung der Kohlenförderung unter das Niveau des Vorjahres nicht möglich war, ein ungünstiges Symptom für die Beurteilung der Lage des Kohlenmarktes. Es haben sich zweifellos infolge dieser Gestaltung der Förderung Vorräte bei den Zechen und im Handel angesammelt, die den Markt noch auf längere Zeit hinaus belasten werden, selbst wenn die Nachfrage im laufenden Jahre sich wieder zu heben beginnt. Aus der Eisenindustrie lauten die neuesten Berichte aber nach wie vor noch recht unbefriedigend. Der Bericht der „Rhein-Weiß. Zeitung“ über den Monat April ist noch ganz pessimistisch gefärbt. Wir sind der Ansicht, daß der erwähnte Bericht die Symptome der Erholung ganz und gar übersieht. Aber darauf kommt es hier nicht an. Trotz der ungünstigen Beurteilung der Lage der Montanindustrie entwickelte sich auf dem Markte der Montanwerte eine ausgesprochene Hauffe. Und ihr Grund?

Seitdem die Gelsenkirchener Bergwerks-gesellschaft ihr Erweiterungsprogramm bekannt gegeben hat, kann man mit Gewißheit darauf rechnen, daß

die anderen Kombinationsbetriebe der Montanindustrie dem Beispiel der Gelsenkirchener Gesellschaft folgen werden. Erweiterung bedeutet aber nichts anderes als Fusion mit resp. Ankauf von anderen Werken. Da tauchen gleich eine Reihe Projekte und Kombinationen auf, von denen man nicht weiß, ob irgendetwas Wahres daran ist, die man aber immerhin für möglich hält. Um bei den möglichen Transaktionen aber auch verdienen, d. h. einen Kursgewinn machen zu können, werden die Werte der bei den Projekten in Frage kommenden Gesellschaften fleißig gekauft, um so fleißiger, je mehr bei diesen Käufen die Kurse der einzelnen Papiere steigen. Schon längst drängt die Entwicklung unserer Montanindustrie zu einer trustartigen Organisation, zu dem wenige mächtige Konzerne zusammentreten werden. Zurzeit sind die Beteiligten daran, diese Konzerne zu bilden und jeder einzelne dieser Konzerne sucht seinen Rivalen mit möglichst gleicher wirtschaftlicher und finanzieller Kraft gegenüberzutreten; keiner will und darf dem anderen einen Vorsprung lassen. Macht Gelsenkirchen zu einer abermaligen inneren Stärkung den ersten Schritt, so müssen die anderen auf diesem Wege mit, wollen sie sich nicht von einem übermächtigen Gebilde später die Gesetze diktieren lassen, unter denen der Trust zustande kommt. Daß das rheinisch-weißfälische Kohlenyndikat und der Stahlwerksverband, von denen das erstere 1915, der letztere schon 1912 abläuft, nicht mehr in der heutigen Form und Verfassung verlängert werden, das ist heute schon sicher. Das Kohlenyndikat muß an der Gültigenfrage scheitern, der Stahlwerksverband ist aber bis heute ein halbfertiges Gebilde geblieben, als welches er nicht mehr erneuert werden kann. Daß auf die Stufe der heutigen Kartellierung eine höhere folgen muß, dazu zwingt schon die Rücksicht auf die internationale Konkurrenz. Diese höhere Stufe ist aber eine trustartige Organisation, die sich aus der Bildung der wenigen großen Konzerne ganz von selbst ergibt. So wahrscheinlich diese Entwicklung nun auch ist, so sind doch die Kursstrebereien auf dem Montanaktienmarkt im Hinblick auf die Erweiterung der Montankonzerne nichts weniger als volkswirtschaftlich nützlich. Sie tragen vielmehr nur dazu bei, die Bildung der angestrebten Organisation erheblich zu verteuern, was vor allem vom Standpunkte einer fortschrittlichen Arbeitsmarktpolitik zu bedauern ist.

Berlin, den 2. Mai 1909.

Richard Calwer.

## Arbeiterbewegung.

### Gewerkschaftliche Rückblicke.

#### V.

#### Nahrungsmittelindustrie.

Diese Industrie-gruppe litt naturgemäß stark unter der Wirtschaftskrise im vorigen Jahre. Besonders die eigentliche Genussmittelindustrie empfindet die Störungen im Wirtschaftsleben sofort. Die verminderten Einkünfte der breiten Massen der Bevölkerung zwingen diese, von jeder nicht absolut notwendigen Ausgabe abzusehen, und häufig genug reichen die Einnahmen resp. die während der guten Konjunktur gemachten Ersparnisse nicht aus, auch nur die notwendigsten Ausgaben zu bestreiten. Je größer die Zahl der Arbeitslosen, der „industriellen Reservearmee“, je schwieriger gestaltet sich die Lage der Nahrungs- und Genussmittelindustrie. In

fehler eingeschlichen. Auf S. 269, Sp. 2, Zeile 9 von oben ist statt „paritätischen“ zu lesen „parteiischen“. Ferner soll es auf S. 270, Sp. 1, Zeile 29 von oben statt „Erwerbsunfähigkeit“ heißen: „Erwerbsfähigkeit“.

Endlich bitten wir unsere Leser, in der Statist. Beilage Nr. 3, betr. „den Arbeitsmarkt im Jahre 1907“ auf S. 61, Sp. 1, Zeile 11 von unten die Zahl „1902“ umzuändern in 1906.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die Nachtarbeit der Frauen in Schweden.

Der schwedische Reichstag hat nunmehr nach heftigen Debatten der Berner Konvention betreffend die Nachtarbeit der Frauen zugestimmt. Da die Regierung bereits im vorigen Jahre eine entsprechende Vorlage eingebracht hatte, die aber damals im Reichstage abgelehnt wurde, ist ihre Zustimmung zu dem heurigen Reichstagsbeschlusse selbstverständlich.

Damit rückt endlich auch Schweden in die Reihe der Staaten, die die industrielle Nachtarbeit der Frauen den internationalen Vereinbarungen entsprechend regeln. Der Kampf um dieses Ziel war in Schweden überaus schwierig, weil der Feminismus seinen ganzen Einfluß aufbot, um eine angebliche Verschlechterung der Lage des weiblichen gegenüber der des männlichen Geschlechts zu verhindern. Selbst die Majorität der sozialdemokratisch organisierten Frauen erlag den naiven Anschauungen bürgerlicher Feministen und machte noch im vorigen Jahre gegen die Beschränkung der industriellen Nachtarbeit der Frauen Propaganda. In diesem Jahre haben aber die schwedischen Genossinnen eine anzuerkennende Zurückhaltung mit ihrer zweifellos unrichtigen Auffassung geübt. Die schwedische sozialdemokratische Reichstagsfraktion war zwar im Gegensatz zum vergangenen Jahre nicht einmütig in der Forderung des Anschlusses an die Berner Konvention, weil der inzwischen der Partei beigetretene Stockholmer Bürgermeister Lindhagen in dieser Frage seinen eigenen Weg ging. Lindhagen vertrat den Standpunkt der Feministen im Parlament; er forderte ein gleichzeitiges Verbot der Nachtarbeit der Männer — oder gar keins.

Diese letzte Forderung ist zurzeit wenigstens undurchführbar. Abgesehen davon, das es eine ganze Anzahl von gemeinnützigen Betrieben gibt, deren Natur sowie deren Aufgaben innerhalb der menschlichen Gesellschaft die Nachtarbeit bedingen, können auch einzelne Betriebsarten der Industrie kaum auf die Nachtarbeit verzichten, wollen sie ihren Betrieb nicht ungemein verteuern und dadurch ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte schwer schädigen. Denn darüber dürfte sich selbst Lindhagen nicht im Zweifel sein, daß ein Verbot der Nachtarbeit der Männer auf dem Kontinent wie in England oder Amerika in absehbarer Zeit gar nicht zu erwarten ist. Der Hüttenbetrieb beispielsweise ist doch zurzeit ohne Nachtarbeit kaum denkbar. Und gerade diese Industriegruppe ist für die wirtschaftliche Entwicklung Schwedens ungemein wichtig.

Eine völlige Beseitigung der industriellen Nachtarbeit der Männer halten wir also zurzeit nicht für angängig. Wohl aber könnte eine erhebliche Beschränkung derselben durchgeführt und ihre Zulassung nur für solche Betriebsarten bzw. Arbeiten gestattet werden, die aus technischen Gründen oder öffentlichem Interesse notwendig sind.

### Kinderschutz in der Landwirtschaft.

Der württembergische Landtag forderte auf Antrag unserer Genossen die Regierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der den in der Landwirtschaft beschäftigten Kindern den gleichen Schutz zubilligt, wie denen im Gewerbe.

## Wirtschaftliche Rundschau.

Haussebewegung an den Börsen. — Otavi-Anteile und Elektrizitätswerte. — Kohlenförderung und Eisenindustrie. — Auf dem Wege zum Montantrauf.

Die zunehmende Fülle des Angebots auf dem Geldmarkt wirkt schon seit Monaten darauf hin, das Preisniveau der mobilen Werte zu erhöhen. Die Geldleihsätze sind auf einen relativ niedrigen Stand zurückgegangen, an dem gemessen das Rendement der festverzinslichen wie der Dividendemerte durchschnittlich sich wieder gebessert hat. Aber dieser fast automatische Prozeß der Kurssteigerung infolge der Verbilligung des Geldes genügt den Börsenkreisen für ihre Geschäfte nicht, sie wollen starke Bewegungen sehen, um größere Gewinne realisieren zu können. Es ist daher sehr erklärlich, daß die Klärung der politischen Lage und die erste Ankündigung einer wirtschaftlichen Erholung sofort zu auffallenden Preistreibern geführt haben, die sich zwar nicht entfernt mit amerikanischen Haussebewegungen messen können, die aber nichtsdestoweniger sich als volkswirtschaftlich schädliche Uebertreibungen charakterisieren. Es sei z. B. nur darauf hingewiesen, daß eine Höherbewertung der Industrieaktien unwillkürlich die Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften in einer dem Arbeitsmarkt nachteiligen Weise beeinflussen muß, namentlich wenn die Kurssteigerung in einer Periode erfolgt, in der der Geldwert des Produktionsertrages aus den verschiedensten Gründen noch nicht zu steigen vermag. Auch für das Anlage suchende Publikum der Kapitalisten kann eine Uebertreibung in der Bewertung der Effekten recht verlustreich werden. Aus diesem letztgenannten Grunde vor allem wird in der Presse die Hausse der letzten Zeit ziemlich abfällig beurteilt. Das Hausstreiben war vor allem bei Werten der Elektrizitätsindustrie, in Otavi-Anteilen und auf dem Montanmarkte deutlich zu verfolgen.

In Otavi-Anteilen sind die Kursstreibern schon seit längerer Zeit mehr oder weniger stark hervorgetreten. Neuerdings benützt man die Verhandlungen zwischen dem Kolonialamt und der Otavi-Gesellschaft wegen der Verstaatlichung der Otavi-Eisenbahn dazu, das Interesse der mittleren und kleineren Kapitalbesitzer zum Kaufe von Otavi-Anteilen anzuregen. Durch die Zeitungen gehen vorsichtig abgefaßte Notizen über den günstigen Stand der Verhandlungen, worauf die Börse sofort mit einer Kurssteigerung einsetzt, die die kleinen Tagesspieler nach Möglichkeit für ihre Zwecke ausnützen. Die Handelspresse verzeichnet nunmehr in ihren Börsenberichten die lebhaften Umsätze zu steigenden Kursen in dem betreffenden Papier, wodurch das Provinzpublikum auf den Vorgang aufmerksam gemacht wird. Am nächsten Tage laufen dann mehr oder minder zahlreiche Kaufaufträge für das betreffende Papier ein, die Kursbewegung nach aufwärts nimmt ihren Fortgang, und dauert fort, solange das Publikum kauflustig bleibt. Durch geschickte Ausbildung der Kunst, die Handelspresse

Unterstützungszweige 110 224,35 Mk. verausgabt. Die Streifausgaben beliefen sich auf 8363,80 Mk., wozu 1870,74 Mk. für Streiks anderer Verbände kommen. Der Vermögensbestand betrug am Jahres-schluß 165 753,41 Mk.

Die Mühlenarbeiter zählten am Jahres-schluß 4341 Mitglieder. Für Arbeitslosenunterstützung wurden in den Zahlstellen 9510,35 Mk., für Krankenunterstützung 17 822,45 Mk., für Reiseunterstützung 1562,40 Mk., für Streiks 1833,67 Mk. und für Gemäßregeltenunterstützung 1815,20 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand belief sich am Jahres-schluß auf 78 192,36 Mk.

Von den Fleischern liegt uns die Jahres-abrechnung noch nicht vor. Aber sie haben zweifellos im vergangenen Jahre recht rührig gearbeitet und auch Erfolge erzielt. In mehreren Städten fanden erfolgreiche Lohnbewegungen statt. Die Organisation selbst wurde durch Einführung der Erwerbslosenunterstützung ausgebaut.

Die seit einigen Jahren diskutierte Frage der Gründung eines Industrieverbandes für die Nahrungsmittelindustrie, dem die Brauereiarbeiter, Bäcker, Fleischer und Mühlenarbeiter beitreten sollten, ist im letzten Jahre entschieden worden, indem die Brauereiarbeiter auf ihrem Verbandstage entgegen den Vorschlägen ihres Vorstandes den Industrieverband ablehnten. Wir haben schon im vorigen Jahre die Zweckmäßigkeit einer solchen Konzentration bezweifelt und können daher dem nunmehr toten Projekt keine Träne nachweinen. Wichtiger ist eine Kartellierung dieser Verbände zwecks gemeinsamer agitatorischer Maßnahmen in Erten, wo die eine oder die andere Organisation allein nicht imstande ist, Fuß zu fassen. Ein solcher Kartellvertrag besteht zwischen den Verbänden der Bäcker, Müller und Fleischer.

Der Gedanke einer Verschmelzung der Müller mit dem Bäckerverbande ist auch nach dem Scheitern des Industrieverbandes im Mühlenarbeiterverbande besprochen worden. Hier sind zweifellos Verbindungspunkte vorhanden, die eine Verschmelzung sehr wohl rechtfertigen könnten. Inwieweit sie im Interesse der beiden Verbände liegt, vermögen wir nicht zu entscheiden.

#### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die „Bildhauerzeitung“ veröffentlicht zwei Einsendungen aus dem Kreise der Gegner des Anschlusses an den Holzarbeiterverband, die gegen unsere Ausführungen in Nr. 15 des „Corr.-Bl.“ (siehe Seite 234.) polemisieren. Wir hatten auf Grund der Jahresabrechnung des Zentralvereins der Bildhauer die Meinung ausgesprochen, daß ohne eine namhafte Beitragserhöhung die Bildhauer ihre bisherigen Unterstützungseinrichtungen nicht werden aufrechterhalten können. Die enorme Arbeitslosigkeit habe den Bildhauern den Gedanken nahe gelegt, zur Aufrechterhaltung ihrer Kampffähigkeit den Anschluß an eine größere Organisation zu suchen. Als solche käme bei der Zusammenfassung des Verbandes, die wir statistisch feststellten, der Holzarbeiterverband in Betracht, für den die Anschlußfreunde auch eintreten und dessen Unterstützungseinrichtungen trotz geringeren Beitrages denen der Bildhauer gleichwertig seien. Diese Anschlußfreunde erwarten von dem Anschluß eine Steigerung der Kampffähigkeit. Wir sprachen die Vermutung aus, die Gegnerschaft dürste mehr unter den Steinbildhauern zu suchen sein, deren Zahl verhältnismäßig

klein und von denen viele abwechselnd in Holz bzw. in Stein arbeiten.

Daß unsere Ausführungen auf Widerspruch bei den Gegnern stoßen würden, war vorauszusehen. Aber sie machen sich ihre Sache doch gar zu leicht. Der Genosse Miesbach-Berlin schlägt uns einfach zu Boden, indem er feierlich zweimal uns das Verständnis für die Bildhauer und ihre Organisationsverhältnisse abspricht! Ein anderer Einsender, der seinen Namen sorgfältig verbirgt, glaubt feststellen zu müssen, daß die Bildhauer im vorigen Jahre sich öffentlich mit der Berichtungsfrage gar nicht beschäftigt haben, wir also in den „Rückblicken“ gar nicht davon reden dürften.

Gegen eine derartige Polemik müssen wir entschieden Verwahrung einlegen. Im „Corr.-Bl.“ ist es nie üblich gewesen, ohne genügende Unterlage irgendwelche Fragen zu besprechen, um so weniger wichtige Organisationsfragen unserer Gewerkschaften. Zur Beurteilung dieser Fragen dienen uns im wesentlichen die Publikationen der Gewerkschaften, die in der Besprechung und Darlegung ihrer Verhältnisse erfreulicherweise die größte Gründlichkeit und Offenheit an den Tag zu legen pflegen.

Auch in der Anschlußfrage der Bildhauer stützten wir uns auf die Veröffentlichungen in der „Bildhauerzeitung“. Der anonyme Kritiker behauptet allerdings, im Jahre 1908 haben sich seine Verbandskollegen öffentlich nicht mit der Frage beschäftigt, aus der „Bildhauerzeitung“ könnten wir uns also nicht unterrichtet haben. Der Anonymus ist, wie wir feststellen müssen, sehr schlecht informiert über das, was in seiner Organisation vorgeht. Nicht weniger als 3 größere Bezirkskonferenzen, die für den ersten Bezirk (Berlin), die Konferenz für den Bezirk 5 und 5a (Rheinland-Westfalen) und die für den zehnten Bezirk (Elsfassen), haben im vergangenen Jahre sich mit der Frage: „Branchenorganisation oder Industrieverband“ beschäftigt. Die beiden letzteren Bezirkskonferenzen faßten keine Beschlüsse, die eine wegen ungenügender Vorarbeiten, die kein klares Bild ergaben (Düsseldorf, 27. September), die andere, weil die Frage vor die Generalversammlung gehöre (Chemnitz, 16. August). Dagegen beschloß die Konferenz des ersten Bezirks (Berlin, 26. Dezember) mit 8 gegen 6 Stimmen: „Die Generalversammlung möge den Anschluß an den Holzarbeiterverband beschließen.“ Außerdem hat eine kleinere Konferenz in Gr.-Schönau, auf der 8 Orte vertreten waren, sich mit der Frage beschäftigt. In Düsseldorf, Berlin und Gr.-Schönau waren Mitglieder des Zentralvorstandes sogar zugegen. Außer diesen Konferenzen haben sich mehrfach auch verschiedene Versammlungen der Bildhauer mit der Anschlußfrage im vorigen Jahre beschäftigt. Lieber diese Tagungen findet der Anonymus meistens in der „Bildhauerzeitung“ die nötige Aufklärung, wenn er sich nur der kleinen Mühe unterziehen will!

Es soll dann nach unseren beiden Kritikern falsch sein, daß die Unterstützungseinrichtungen des Holzarbeiterverbandes denen der Bildhauer gleichwertig sind, wie wir behauptet haben. Und zwar deswegen nicht, weil die Zwischenkarenzzeit für die Arbeitslosenunterstützung bei den Bildhauern 26 Wochen, bei den Holzarbeitern 52 Wochen beträgt und weil zum Empfang der Streifunterstützung bei den Bildhauern nach der Darstellung des anonymen Kritikers keine Karenzzeit, bei den Holzarbeitern eine solche von 13 Wochen besteht. Das ist aber noch kein Beweis für die Minderwertigkeit der Unterstützungseinrichtungen der Holzarbeiter

erster Linie machen sich die Einwirkungen der Krise auf die Tabak- und Brauindustrie, sodann auf die Fleischerei und Bäckerei usw. geltend.

Dazu kommen die unleidlichen Preisverhältnisse, die eine agrarische Steuer- und Handelspolitik hervorgerufen hat. Die Kosten des Militarismus zu Wasser und zu Lande sind auf die breiten Massen abgewälzt, die indirekten Steuern, die auf die Konsumartikel der Bevölkerung gelegt sind, treffen insbesondere die Arbeiterschaft. Die Fleischpreise sind schon demnach durch die politischen Maßnahmen zugunsten der Agrarier in die Höhe gegangen, daß sie selbst bei guter Konjunktur das Budget der Arbeiterfamilie ungemein belasten. In Zeiten der Krise ist Fleisch auf dem Tische vieler Arbeiterfamilien eine Seltenheit, gewissermaßen ein Luxusartikel. Der Brotkonsum leidet gleichfalls unter der Preiserhöhung.

Die Arbeiterschaft der Nahrungsmittelindustrie wird von diesen Verhältnissen sowohl als Produzent wie als Konsument betroffen. Ganz besonders können hierfür die Tabakarbeiter als Beispiel dienen, die zudem durch die seit Jahren fast ununterbrochene steuerrechtliche Verunruhigung der Tabakindustrie enorm geschädigt worden sind. Einst eine verhältnismäßig hochstehende Arbeiterkategorie, ist ihre Lage immer mehr herabgedrückt worden. Jede Zoll- und Steuererhöhung suchen die Fabrikanten zunächst auf die Tabakarbeiter abzuwälzen, und da dieser Versuch bei den organisierten Tabakarbeitern der Großstädte auf Schwierigkeiten stößt, wird die Industrie selbst aufs platte Land verpflanzt. Die Hausindustrie gibt hier den Fabrikanten die Möglichkeit, die Löhne herabzudrücken.

Unter diesen Umständen ist die Empörung der Tabakarbeiter gegen die im vorigen Jahre bekannt gewordenen neuen Tabaksteuerprojekte der Reichsregierung erklärlich. Ein wesentlicher Teil der vorjährigen Tätigkeit der organisierten Tabakarbeiter galt dem Kampfe gegen diese Steuerprojekte. Es scheint ja, daß dieser Kampf insofern von Erfolg war, als die Zigarrenbänderole der Regierung so gut wie gefallen ist. Aber dafür ist eine enorme Zollerhöhung auf Tabak in Aussicht genommen worden, die in ihren Wirkungen auf die Tabakindustrie und die Lage der Arbeiter sich von den befürchteten Wirkungen der Bänderole kaum unterscheiden dürfte.

Ebenfalls befürchten die Brauereiarbeiter eine Schädigung durch die beabsichtigte neue Biersteuer. Erst im Jahre 1906 wurde eine Steuererhöhung auf das Bier durchgeführt. Konnte diese im wesentlichen auf die Konsumenten ohne Schwierigkeiten abgewälzt werden, so dürfte die Abwälzung diesmal nicht so glatt vor sich gehen. Die Brauereiarbeiter befürchten von der unausbleiblichen Erhöhung der Bierpreise eine Verminderung des Konsums und damit eine Verminderung ihrer Arbeitsgelegenheit, Erschwerung ihrer Bestrebungen auf Verbesserung ihrer Lage. Die Biersteuer würde ferner den Ruin der kleinen Brauereibetriebe im Gefolge haben. Die Großbrauereien aber sind zum großen Teile kartelliert; wird die Konkurrenz der kleineren Betriebe ausgeschaltet, erstarkt die Macht der Großbetriebe sowohl gegenüber den eigenen Arbeitern als gegenüber den Konsumenten. Auch für die Arbeiterschaft dieser Industriegruppe birgt also das Steuerprogramm der Reichsregierung große Gefahren.

Zu dieser Verunruhigung wichtiger Teile der Nahrungs- und Genussmittelindustrie traten in:

vorigen Jahre die Wirkungen der wirtschaftlichen Krise. Die organisatorische Tätigkeit der Arbeiter hatte also große Hindernisse zu überwinden. Von den beiden Organisationen der Tabakindustrie fehlen uns bisher der Nachweis ihrer Stärke und Leistungen im Jahre 1908. Die übrigen Verbände können trotz der zu überwindenden Schwierigkeiten auf eine erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken.

Das gilt besonders von den Verbänden der Brauereiarbeiter und der Bäcker. Die Brauereiarbeiter schlossen das Jahr ab mit einer Mitgliederzahl von 33 279. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre ist eine geringfügige, sie beträgt 102. Dagegen sind die finanziellen Leistungen erheblich gestiegen. Ueber die wichtigeren Unterstützungszweige unterrichtet folgende Tabelle:

	Krankenunterstützung	Arbeitslosenunterstützung	Sterbegeld	Gemüthsgeleitunterstützung	Streitunterstützung	Rechtsausw.	sonstige Unterstützungszweige
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1908	11191	46546	11595	9885	43846	9491	9232
1907	89312	23612	9255	16340	127052	9654	15503
1906	70311	18641	7375	9801	62071	7978	5721

oder auf pro Kopf Mark

1908	2,35	1,39	0,32	0,29	1,31	0,28	0,27
1907	2,82	0,75	0,29	0,43	4,02	0,35	0,49
1906	2,66	0,69	0,27	0,36	2,30	0,29	0,21

Lohnbewegungen wurden in 169 Orten geführt; ihre Zahl beträgt 218. Sie erstreckten sich auf 433 Betriebe mit 12 340 Arbeitern. Der Ausgang der beendeten Lohnbewegungen war:

	Bewegungen in Betrieben mit Personen		
Erfolgreich	154	331	10 489
Teilweise erfolgreich	48	72	1 381
Erfolglos	16	30	470

Es fanden ihre Erledigung:

	Bewegungen in Betrieben mit Personen		
Mit Streit	38	47	901
Durch erfolgreiche Verhandlungen	180	386	11 439

Tarifverträge und Abmachungen mit den Unternehmern wurden im Jahre 1908 177 vereinbart. Insgesamt bestanden am Jahreschluß 557 Tarifverträge für 1248 Betriebe und 52 045 darin beschäftigte Arbeiter. Damit dürfte der Tarifvertrag im Brauereigewerbe ziemlich allgemein zur Durchführung gelangt sein.

Die Bäcker haben einen ganz ansehnlichen Mitgliederzuwachs aufzuweisen. Am Schluß des Jahres 1907 zählte der Bäckerverband 17 303 Mitglieder, davon 1289 weibliche. Am 31. Dezember 1908 war diese Zahl auf 18 786 gestiegen, davon 1458 weibliche Mitglieder. Die Zunahme beträgt 1483. Die Uebersicht über die Berufsgliederung der Mitglieder erstreckt sich nur über 18 198 Mitglieder, das sind 588 weniger als in den Listen des Verbandes geführt wurden. Von den 18 198 Mitgliedern sind 14 636 oder 80,4 Proz. gelernte Bäcker, 1212 oder 6 Proz. gelernte Konditoren, 790 oder 4,3 Proz. ungelernete Hilfsarbeiter, 1477 oder 8 Proz. Arbeiterinnen und 113 oder 0,6 Proz. Lehrlinge in Bäckereien und Konditoreien.

Für Arbeitslosenunterstützung wurden 68 825 Mark, für Krankenunterstützung 31 369 M. verausgabte. Insgesamt wurden für diese und ähnliche

„Im „Grundstein“ wird die Stelle eines weiteren Redakteurs des Blattes ausgeschrieben. Zur Bewerbung sind die Mitglieder des Verbandes zugelassen.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Schiffszimmerer betrug am Schlusse des ersten Quartals 3821. Der Vermögensbestand belief sich auf 89 169,69 M.

### Von den amerikanischen Gewerkschaften.

In der Angelegenheit des Boykotts des Amerikanischen Arbeiterbundes gegen die Vud's Stove and Range Co. in St. Louis (vergl. „Corr.-Blatt“, 1908 S. 143, 1909 S. 189 u. ff.) ist eine neue Entscheidung erfolgt: Am 11. März 1909 entschied das Appellationsgericht des Bundesdistrikts Kolumbien, daß der Amerikanische Arbeiterbund auf den Boykott verweisen, aber den Namen der Firma nicht in die Boykottliste aufnehmen darf. Das wäre in der Angelegenheit selbst ein Sieg der organisierten Arbeiterschaft, aber die Entscheidung ist unbefriedigend, weil sie noch immer — wie die der unteren Instanz, die den Inhaltsbefehl gegen den Arbeiterbund ausgab — an der Befugnis der Gerichte, die Rede- und Pressfreiheit zu beschränken, festhält. — Hauptrichter Shepard, der sich der Entscheidung nicht anschloß, sagte in der Begründung seines Minoritätsvotums, daß die einzigen Mittel gegen ehrenrührige oder andere böswillige Veröffentlichungen die strafgerichtliche Verfolgung und die Zivilklage auf Schadenersatz seien. Die Veröffentlichung kann jedoch auf Grund des ersten Amendements der Verfassung nicht verhindert werden, ganz ohne Rücksicht auf ihren Charakter. Das ist derselbe Standpunkt, den die Gewerkschaften einnehmen.

In seiner Antrittsrede spricht sich der neue Präsident der Vereinigten Staaten, Mr. Wm. Taft, auch über die „Herrschaft durch Gerichtsbeehle“ aus (wie die organisierten Arbeiter das gegenwärtige System nennen). Es überrascht nicht, daß er für die Erhaltung dieses Zustandes eintritt, ist er doch allgemein als der Urheber der Ausgabe von Inhaltsbefehlen bei gewerblichen Streitigkeiten bekannt. Taft sagte unter anderem: „Eine weitere Arbeiterfrage ist aufgebläht, die eine erregte Diskussion hervorgerufen hat. Es handelt sich um die Macht der Bundesgerichte, bei gewerblichen Streitigkeiten Inhaltsbefehle zu erlassen. Was dies anbetrifft, so habe ich eine feste Ueberzeugung: Wenn man den Gerichten die Macht nehmen würde, bei solchen Streitigkeiten Inhaltsbefehle zu erlassen, so würde man unter den Arbeitern eine privilegierte Klasse schaffen und die Gefeklosen unter ihnen von der Wirksamkeit eines notwendigen Mittels ausnehmen, das allen Bürgern zum Schutz gegen ungesetzliche Beeinträchtigung ihres Geschäftes zur Verfügung steht. Die Behauptung, daß ein Geschäft nicht als ein Eigentumsrecht betrachtet werden könne, das durch einen Inhaltsbefehl geschützt werden kann, entbehrt jeder Begründung und ist gewöhnlich mit derjenigen verbunden, wonach der sekundäre Boykott gesetzlich sein soll. Solche Behauptungen widersprechen dem amerikanischen Instinkt und werden niemals Unterstützung finden, wenn sie dem amerikanischen Volke unterbreitet werden sollten. Der sekundäre Boykott ist eine tyrannische Maßregel und sollte niemals gesetzlich gemacht werden. Der Erlaß von zeitweisen Inhaltsbefehlen ohne vorherige Notiz ist in einigen Fällen mißbraucht worden. Um hierin Wandel zu schaffen, empfiehlt das Programm,

auf das ich gewählt wurde, die Formulierung von Bestimmungen, unter welchen zeitweise Inhaltsbefehle erlassen werden können. Ein Gesetz, das die beste moderne Praxis einschließt, kann und sollte ausgearbeitet werden, um Mißbräuche unmöglich zu machen. Das amerikanische Volk wird darauf bestehen, daß die Autorität der Gerichte aufrecht erhalten bleibt und es wird jeder Aenderung entgegengetreten, durch welche die Macht der Richter geschwächt und eine furchtlose Administration der Justiz gehindert wird.“ — Man kann sich beim Lesen dieser Äußerung des höchsten Beamten der Vereinigten Staaten vorstellen, wie hoch er den Intellekt des „amerikanischen Volkes“ schätzt, denn sonst würde er sich mit einem derartigen Schwall leerer Phrasen nicht hervortrauen. Der amerikanische Boykott! Gerade der Boykott war doch eines der Mittel, das die amerikanischen Sklaven im achtzehnten Jahrhundert gegen die britischen Machthaber anwendeten.

Der „Ruhm“, den sich die Gerichte in den Vereinigten Staaten durch ihre arbeiterfeindlichen Entscheidungen erwarben, läßt auch die Gerichte in Canada nicht ruhen. Vor einigen Wochen bestätigte das Appellationsgericht in Winnipeg, Provinz Manitoba, das Urteil der unteren Instanz, welches dem Verband der Rohrleger (Plumbers) die Zahlung von 25 000 Dollar und verschiedenen Einzelmitgliedern des Verbandes weitere größere Summen als Schadenersatz auferlegt. Die Klage wurde nach Beendigung eines Streiks im letzten Jahre gegen die Plumbers von deren Arbeitsanwendern anhängig gemacht, denen neben der Zuerkennung des beanspruchten Schadenersatzes noch ein dauernder Inhaltsbefehl gegen den Verband bewilligt wurde, wodurch diesem das Aufstellen von Streikposten verboten wird. Die Entscheidung wird allgemein als Vorläufer späterer Entscheidungen in ganz Canada angesehen, die aus Klagen aus Anlaß von Streiks zu erwarten sind. Der Rohrlegerverband wird die Angelegenheit vor die höchste Gerichtsstanz bringen, in der Hoffnung, eine Aufhebung des Urteils zu erlangen. Indirekt berührt die Entscheidung auch die Vereinigten Staaten, da fast alle Arbeiterorganisationen in Canada durch den Amerikanischen Arbeiterbund mit den Organisationen in den Vereinigten Staaten in Verbindung stehen.

In New York ist eine Organisation gegründet worden, die den Namen „Workingmen's Political Party“: Politische Arbeiterpartei, trägt und den Zweck verfolgt, die Durchführung des politischen Programms, das der Amerikanische Arbeiterbund aufstellte, zu fördern. In den New Yorker Wahlkreisen ist die Agitationsarbeit bereits aufgenommen worden. Der Vorsitzende der neuen Partei ist P. S. Mac Cormick von der Typographischen Union, der stellvertretende Vorsitzende J. P. Holland, der die gleiche Funktion im New Yorker Gewerkschaftsverband innehat, der Sekretär J. S. Ahearn von den Telegraphisten. Ob die Gründung Bestand haben wird und ob die Organisation eine erfolgreiche Tätigkeit zu entfalten vermögen wird, das läßt sich jetzt noch nicht beurteilen.

Im 29. Jahresbericht des Arbeitsamts im Staat Missouri (ausgegeben 1908) ist eine Statistik der dortigen Gewerkschaften enthalten, derzufolge im Jahre 1906 642 Organisationen mit 81 277 Mitgliedern bestanden, gegen 609 Organi-



gegenüber denen der Bildhauer, sondern lediglich dafür, daß der Holzarbeiterverband seine Finanzen auf einer viel gesünderen Grundlage aufgebaut hat, die ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Mitgliedern sichert. Mit ihrer kürzeren Strenge haben die Bildhauer ihren Etat derartig belastet, wie kaum eine zweite Organisation innerhalb unserer Gewerkschaften. Bei der großen Arbeitslosigkeit im vorigen Jahre haben sie mit einer Unterbilanz von zirka 21 000 Mk. gearbeitet, oder mehr als 5 Mk. pro Kopf der Mitglieder. Bei aufgehender Konjunktur würde sich die Finanzlage kaum verbessern, weil der Posten Lohnbewegungen und Streiks ebenfalls infolge der falschen Strenzbemessung (also gar keine Strengezeit) die Minderausgaben an Arbeitslosenunterstützung weit machen müßte.

Der Wert der gewerkschaftlichen Unterstützungen ist in erster Linie aber gewährleistet, wenn das Finanzwesen auf einer soliden Grundlage aufgebaut ist, so daß die Stempesfähigkeit der Organisation in keiner Weise Schaden erleidet. Die Strengezeiten im Holzarbeiterverbande basieren auf dem durchaus richtigen gewerkschaftlichen Prinzip, daß Leistung Gegenleistung erfordert. Die Bildhauer haben bezüglich der Streikunterstützung nach den Darstellungen des anonymen Kritikers dieses Prinzip gänzlich außer acht gelassen, und bei ihrer Arbeitslosenunterstützung haben sie sich bedenklich von jenem gesunden Prinzip entfernt. Das können wir mit bestem Willen nicht als einen Vorzug ihrer Unterstützungsrichtungen gegenüber denen des Holzarbeiterverbandes betrachten.

Bezüglich der Unterstützungssätze sind diese pro Tag teils die gleichen, teils im Holzarbeiterverband etwas höher, dafür ist aber bei den Bildhauern die Bezugsdauer etwas länger, so daß bei ihnen die Höchstsumme der zu beziehenden Unterstützung höher erscheint. Das ist aber nur scheinbar, weil die Fälle der gänzlichen Aussteuerung in der Regel erheblich geringer sind als die Unterstützungsfälle überhaupt. Sterbegeld wird bei den Bildhauern erst nach fünfjähriger, bei den Holzarbeitern nach einjähriger Mitgliedschaft gezahlt. Nach fünfzehnjähriger Mitgliedschaft zahlen die Bildhauer den Höchstbetrag von 100 Mk., die Holzarbeiter 75 Mk. Während aber die Bildhauer nur an die Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder das Sterbegeld zahlen, gewährt der Holzarbeiterverband das Sterbegeld auch beim Tode der Ehefrau eines Mitgliedes. Umzugsunterstützung zahlen die Bildhauer gar nicht, der Holzarbeiterverband bis zu 40 Mk. Höchstbetrag.

Wer diese Unterstützungssätze objektiv vergleicht, wird sie sicherlich nicht zuungunsten der Holzarbeiter bewerten. Daß unsere beiden Kritiker in ihrer Gegnerschaft gegen den Anschluß eine anders gefärbte Brille aufgesetzt haben, ist nicht unsere Sache. Aber daß sie uns deswegen Unkenntnis der Dinge, über die wir berichten, vorwerfen, läßt darauf schließen, daß ihnen jeder Maßstab zur Bewertung unumstößlicher Tatsachen fehlt.

Beim Genossen Riesbach kommt noch hinzu, daß er anscheinend nicht richtig zu lesen vermag. Wir hatten in einer Tabelle die Branchen-zusammensetzung des Bildhauerverbandes festgestellt, um zu zeigen, daß die weit überwiegende Mehrzahl der Mitglieder in Holz arbeiten, also Berührungspunkte mit dem Holzarbeiterverbande haben. Zu den 486 Steinbildhauern, die solche Berührungspunkte mit den Holzarbeitern nicht haben, kommen 187 Mitglieder, die

abwechselnd in Holz bzw. in Stein arbeiten, die also als „Holz- und Steinbildhauer“ (bezüglich der Modelleure ist das Verhältnis ebenso) aufgeführt sind. Wir bewerteten die Zahl 187 gegenüber der anderen Zahl 486 als „viele“, die grundsätzlich keine Gegner des Beschlusses nicht sein könnten. Riesbach aber schreibt: „Ebenso wenig trifft es zu, daß sehr (von Riesbach gesperrt) viele Steinbildhauer abwechselnd in Stein und Holz arbeiten“. Nachdem Riesbach uns fälschlich das Wort „sehr“ unterschoben hat, noch dazu durch Sperrdruck hervorgehoben, gewinnt er die Ueberzeugung, wir kennen die Dinge gar nicht, über die wir geschrieben haben. So sehen die polemischen Methoden des Genossen Riesbach aus.

Die Nervosität der Anschlußgegner wegen unserer Ausführungen in Nr. 15 ist sehr überflüssig. Wir hatten keineswegs die Absicht, ihnen in ihrer Opposition gegen die Stärkung der Position der Bildhauer auf dem Wege des Anschlusses an den Holzarbeiterverband, Schwierigkeiten zu machen. Unsere Pflicht war es nur, unsere Leser von den Verschmelzungsbestrebungen in Kreisen der Bildhauer und den Motiven, die diesen Bestrebungen zugrunde liegen, in Kenntnis zu setzen. Daß wir den Bestrebungen nach Konzentration der gewerkschaftlichen Kräfte sympathisch gegenüberstehen, ist doch eigentlich nichts Neues mehr.

Der Vorstand des Verbandes der Bureauangestellten beruft auf den 20. Mai einen allgemeinen Kongreß der Angestellten des Krankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands nach Berlin ein. Gegenstand der Verhandlungen: „Stellungnahme der betreffenden Angestellten zur Reichsversicherungsordnung“; Referent ist Karl Siebel, Berlin.

Der Verband der Maler hat im vergangenen Jahre eine Zunahme der Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt von 39 009 auf 39 485 aufzuweisen. Die Zahl der Neuaufnahmen ist infolge der Krise erheblich zurückgegangen, sie betrug 15 578 gegen 22 172 im Jahre 1907. Von den Neuaufgenommenen sind nur wenig über 3 Proz. dem Verbandsverbande erhalten worden; die Fluktuation war also sehr groß. Trotzdem konnte eine erhebliche innere Festigung des Verbandes festgestellt werden, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht: Waren von den Mitgliedern im Jahre 1906 nur 12 Proz. 2 bis 3 Jahre Mitglied, so ist diese Zahl für 1908 auf 16,5 Proz. gestiegen. Die Zahl der 3-4jährigen Mitglieder ist von 8,2 Proz. auf 13,1 Proz., von 4 bis 5 Jahren von 5,6 Proz. auf 8,4 Proz., von 5 bis 10 Jahren von 12,5 Proz. auf 19,1 Proz. und die Zahl der mehr als 10jährigen Mitglieder von 2,1 Proz. im Jahre 1906 auf 4,4 Proz. für 1908 gestiegen. Die Ausgaben des Verbandes für Kämpfe betragen 187 526,47 Mk. An Krankenunterstützung wurden 99 842 Mk., an Reiseunterstützung 11 339 Mk., an Sterbegeld 14 405 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand betrug am Jahresschluß 782 754,73 Mk.

An der Arbeitslosenzählung des Maurerverbandes am 27. März waren 159 146 Mitglieder beteiligt. Befragt wurden 147 863, wovon 116 176 in Arbeit standen; 24 587 waren wegen Arbeitsmangel, 2181 wegen Witterungsverhältnisse und 4919 wegen Krankheit arbeitslos. Prozentual berechnet waren 78,57 Proz. in Arbeit und 31,43 Proz. arbeitslos. Gegenüber den Zählungen im Januar und Februar ist also eine wesentliche Besserung eingetreten.

Bestände der Zweigvereine und Gauverbände bezifferte sich auf 1 293 149 Mk. (Ende 1908). Verausgab wurden für Streifende und Ausgesperrte im eigenen Beruf 1 004 129 Mk., in fremden Berufen 6000 Mk., für Inhaftierte 11 997 Mk., für Reiseunterstützung 13 621 Mk., Umzugsunterstützung 10 977 Mk., Krankenunterstützung 141 072 Mk., Sterbegeld 59 208 Mk., Rechtsschutz 337 130 Mk., Agitation 173 367 Mk., Verbandstag 16 352 Mk., Konferenzen 3634 Mk., Unterrichtskurse 7052 Mk., Verbandsorgan 175 439 Mk., fremdsprachliche Fachorgane 10 359 Mk., Generalkommission 18 436 Mk., Bauarbeiter-Schutzkommission 2338 Mk., Gehälter 37 411 Mk. Das Fachorgan hatte im Jahresdurchschnitt 1907 eine Auflage von 90 993, 1908 nur 77 650. An fremdsprachlichen Organen wurden 1907 6760, jetzt nur noch 3000 bezogen. In der Berichtsperiode fanden 191 Lohnbewegungen ohne Streik, 182 Angriffs- und 154 Abwehrstreiks sowie 17 Aussperrungen, zusammen 544 Bewegungen statt, die 92 434 Tage umfaßten und für 24 289 Personen einen Verlust von 522 969 Tagen Arbeitszeit und 2 329 610 Mk. Arbeitslohn zur Folge hatten. Von den Bewegungen endeten 232 mit vollem und 175 mit teilweisem, 90 ohne Erfolg, 47 unbekannt. Für 15 789 Beteiligte wurden 45 322 Stunden Arbeitszeitverkürzung und für 103 458 Beteiligte 170 005 Mk. Lohnerböhung pro Woche erzielt. Die Gesamtkosten der Lohnbewegungen betragen 1 082 170 Mk., davon entfielen nahezu  $\frac{3}{4}$  auf den verlorenen Berliner Kampf.

An den Bericht schloß sich ein eingehende Diskussion in der an der Tätigkeit des Vorstandes nur wenig Ausstellungen gemacht und nach dem Schlußwort der Referenten dem gesamten Vorstande und der Redaktion einstimmig Decharge erteilt wurde.

Zur Frage der Verschmelzung mit dem Maurerverband referierte der Verbandsvorsitzende Behrend. Er gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß der Maurerverband seinen bisherigen Widerstand aufgegeben und auf seinem letzten Verbandstage der Verschmelzung im Prinzip zugestimmt habe. Die technische Entwicklung dränge zur Verschmelzung und sei eine ökonomische und taktische Notwendigkeit geworden. Die Verschmelzung liege im Interesse beider Verbände und dürfe nicht mehr hinausgeschoben werden. Unzeitgemäß sei jetzt aber die Erörterung der Frage der Arbeitslosenunterstützung, die geeignet sei, die Verschmelzung zu erschweren; auch fehle die rechnerische Unterlage dafür. Zwei Vorlagen, die vorher mit dem Verbandsvorsitzenden der Maurer vereinbart wurden, fanden nach eingehender Diskussion, in der 18 von 21 Rednern dafür eintraten, in namentlicher Abstimmung einstimmige Annahme. Sie lauten:

1. Es wurde vereinbart:

1. Beide Verbände halten 1910 zu gleicher Zeit und an denselben Orte einen Verbandstag ab. Ort und Zeit werden später vereinbart.

2. Den Verbandstagen wird die Verschmelzung beider Verbände vorgeschlagen. Wird diese beschlossen, dann treten die beiden Verbandstage zusammen und konstituieren den gemeinsamen Verband.

3. Als Termin für den Zusammenschluß wird der 1. Januar 1911 in Aussicht genommen.

4. Die Verbände arbeiten für einen gemeinsamen Verband einen Statutenentwurf aus und geben diesen den Mitgliedern bis zum 1. Oktober 1909 bekannt. Für die Ausarbeitung des Statutenentwurfs wird eine engere Kommission gebildet. Die Kommission besteht aus je drei Mitgliedern beider Verbandsvorstände.

Daneben werden Vorlagen ausgearbeitet, betreffend die Gliederung des gemeinsamen Verbandes (Gau-, Zweigvereins- und Sektionsbildung), ferner über die praktische

Durchführung der Zusammenlegung der örtlichen Organisationen usw.

5. Mit der Bekanntgabe des Statutenentwurfs sind die Mitgliedschaften zu veranlassen, Stellung zu nehmen:

- a) zur Verschmelzungstrage an sich, und
- b) zu dem vorgelegten Statutenentwurf.

In einer Mitgliederversammlung ist durch Abstimmung festzustellen, wer von den anwesenden Mitgliedern grundsätzlich für die Verschmelzung ist. Die Abstimmungsergebnisse werden an die Verbandsvorstände gefandt und von diesen zusammengefaßt und veröffentlicht.

Einige Anträge auf Änderung des Statutenentwurfs sind möglichst drei Monate vor Stattfinden der Verbandstage zu veröffentlichen.

6. In Aussicht auf die in Aussicht stehende Verschmelzung wird die auf der Internationalen Konferenz in Stuttgart 1907 beschlossene Einführung neuer Mitgliedsbücher verschoben, und zwar bis zum 1. Januar 1911.

II. 1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Bauarbeiterverband“ oder „Centralverband der Bauarbeiter Deutschlands“.

2. Zugehören zum Verband sind alle im Hoch und Tiefbau beschäftigten Arbeiter, mit Ausnahme der Angehörigen solcher Berufe, für welche eine der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossene besondere Organisation besteht.

3. Der Verband gliedert sich in Zweigvereine und Gaue.

4. Zweigvereine können errichtet werden für einzelne Orte und Bezirke, sofern mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind.

In dem Gebiete eines Ortes resp. eines Lohn-, Arbeits- oder sonstigen gemeinsamen Interessenbezirks, oder für mehrere Orte, die unmittelbar zusammenliegen, darf jedoch nur ein Verein bestehen. Welche Orte zu einem Vereinsbezirk gehören, ist vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Gauvorstand und den betreffenden Zweigvereinen festzusetzen.

5. Die Vereine können sich gliedern in Abteilungen und Sektionen, wenn sich deren Notwendigkeit aus dem Umfang des Vereinsgebietes oder der Arbeitsteilung im Berufe ergibt.

Die Bildung solcher Abteilungen nach Orten oder Berufen unterliegt, abgesehen von den im nachfolgenden Absatz genannten Fällen, der Beschlußfassung der Zweigvereine; in Streitfällen entscheidet der Verbandsvorstand.

Für Spezialbranchen, die dem Verbandsverbande als besondere Berufsabteilung angegliedert sind, sind Sektionen zu errichten, sofern einem Zweigverein zehn oder mehr Mitglieder der in Betracht kommenden Branche angehören und diese Mitglieder die Errichtung in einer vom Vorstand des Zweigvereins einberufenen Branchen-Mitgliederversammlung beschließen haben.

Die einzelnen Mitglieder haben sich einer der für ihren Wohnort resp. für ihre Branche errichteten Abteilung anzuschließen.

6. Der Vorstand des Zweigvereins soll, soweit es möglich ist, aus Angehörigen der gelernten und nichtgelernten Arbeiter zusammengesetzt sein. Sind Abteilungen (Ziffer 4) gebildet, dann ist der Zweigvereinsvorstand durch Vertreter dieser Abteilungen zu verstärken.

7. Die Verwaltung der Masse, die Einziehung der Beiträge und die Verbreitung des Verbandsorganes soll in jedem Zweigverein einheitlich sein.

8. Gaue werden circa 20 in Aussicht genommen. Die Gaueinteilung beschließt der Verbandstag.

Der Gauvorstand soll aus sieben Personen bestehen und in jedem Falle aus Angehörigen der gelernten und nichtgelernten Berufe zusammengesetzt werden. Werden in einem Gau zwei Beamte angestellt, dann muß einer der Beamten den Reihen der Hilfsarbeiter entnommen werden.

9. Der Verbandsvorstand besteht aus elf Personen, und zwar zwei Vorsitzenden, drei Stellvertretern und sechs Sekretären. An der Zusammenlegung des Verbandsvorstandes sollen die gelernten und die nichtgelernten Arbeiter möglichst im Verhältnis zu der auf die einzelnen Berufe entfallenden Mitglieder beteiligt sein.

Nach denselben Grundsätzen soll auch bei Zusammenlegung der Redaktion des Verbandsorganes verfahren werden.

10. Es wird als zweckmäßig und notwendig anerkannt, daß auf den Verbandstagen beide Gruppen (gelernte und nichtgelernte) möglichst ihrer stoffzahl entsprechend vertreten sind. Diesen Grundsatz im Statut zum Ausdruck zu bringen, bleibt der weiteren Erörterung vorbehalten.

fationen mit 76 784 Mitgliedern 1905 (vergl. „Corr.-Blatt“, 1907 S. 553). Die durchschnittliche Zahl der Tage, an denen ein Mitglied der Gewerkschaften Arbeit hatte, stieg von 284 (1905) auf 295 (1906); die Arbeitslosigkeit war in beiden Jahren gering. Der durchschnittliche Stundenlohn eines organisierten Arbeiters blieb ungefähr gleich: 1905 33,8 Cents, 1906 33,7 Cents. Für Unterstützungen wurden verausgabt: Arbeitslosenunterstützung 1905 4936 Doll., 1906 5895 Dollar; Kranken- und Unfallunterstützung 1905 35 212 Dollar, 1906 38 199 Dollar; Ablebensunterstützung 1905 137 249 Dollar, 1906 161 311 Dollar; Streikunterstützung 1905 129 433 Dollar, 1906 222 653 Dollar. Dabei sind lokale und centralisierte Unterstützungen inbegriffen. Von allen Gewerkschaftsmitgliedern befanden sich in der Stadt St. Louis 45 549; dann kam Manjas City mit 9381 und St. Joseph mit 3329 Gewerkschaftsmitgliedern.

Ueber die „Bricklayers and Masons' International Union of America“ (Maurerverband) berichtet Sekretär Dobson, daß sie im Jahre 1908 tatsächlich keinen Schaden erlitt, ungeachtet der geschäftlichen Gedrücktheit und des angriffsweisen Vorgehens der Unternehmer und der mit ihnen verbündeten feindlichen Mächte. Ein gutes Zeichen ist es, daß die Zahl der Ortsvereine von 1014 im Dezember 1907 auf 1026 Ende 1908 zunahm. Die Zahl der gutstehenden Mitglieder kann nicht genau angegeben werden; sie hat sich zwar um einige Tausend verringert, woran die große Arbeitslosigkeit Schuld trägt (die Beiträge müssen auch in der Zeit der Arbeitslosigkeit entrichtet werden). — In achtzehn Ortsvereinen wurde im jüngsten Berichtsjahre der Achtstundentag eingeführt und in zwölf davon außerdem eine Erhöhung des Stundenlohnes erlangt. Von den übrigen Ortsvereinen setzten 84 Lohn-erhöhungen durch. — Nächstens wird eine Abstimmung über die Einführung der centralisierten Ablebensunterstützung vorgenommen. Für gewerbliche Bewegungen, Streiks und Aussperrungen gab der Verband im Jahre 1908 über 44 000 Dollar aus.

Die Hauptkasse der „American Brotherhood of Cement Workers“ (Gewerkschaft der Cementarbeiter) erhielt im Verwaltungsjahre 1907 Beiträge für 7540, im Verwaltungsjahre 1908 Beiträge für 7300 vollzahlende Mitglieder. Die Einnahmen betragen 1908 14 082,29 Dollar (gegen 15 990,33 Dollar 1907), die Ausgaben 17 493,13 (gegen 10 468,27 Dollar 1907); der Vermögensbestand ging von 8051,72 Dollar auf 4640,88 Dollar zurück. Neu beigetreten sind dem Verband neun Ortsvereine, während 20 Ortsvereine zu bestehen aufhörten oder austraten.

Die „United Garment Workers of America“ (Konfektionskleidermacher) haben in der zweijährigen Verwaltungsperiode vom August 1906 bis Juli 1908 183 999,34 Dollar eingenommen und 180 795,94 Dollar ausgegeben. Die regelmäßigen Mitgliederbeiträge ergaben in den zwei Jahren die Summe von 82 325,86 Dollar; für Gewerkschaftsmarken gingen 85 926,90 Dollar ein. Der Verband unterhält einen Betrieb, in dem die eigenen Gewerkschaftsmarken und die anderer Organisationen, sowie Agitationsmaterial für die Gewerkschaften hergestellt werden. An Ausgaben erforderte dieser Betrieb von August 1906 bis Juli 1908 34 461,50 Dollar. Das Barvermögen des Verbandes ist sehr gering; am 1. August 1908 machte es 4280,73 Dollar aus. Lohnbewegungen und Streiks wurden bloß in wenigen Fällen unternommen, und zwar wegen der schlechten Aussichten, die sich infolge der ungünstigen

Wirtschaftslage boten und wegen der finanziellen Situation des Verbandes.

Das Comité der „International Typographical Union“ (Schriftsetzerverband), welches den Plan betreffend die Altersunterstützung entwarf (vergl. S. 183, Jahrg. 1909 des „Corr.-Bl.“) hatte berechnet, daß vorderhand die Extrasteuer von  $\frac{1}{2}$  Proz. des Verdienstes der Mitglieder — die zur Bestreitung der Kosten der Altersunterstützung eingehoben wird — im Jahre den Betrag von 168 000 Dollar abwerfen werde und daß die Ausgaben für die Unterstützung 104 000 Dollar im Jahr ausmachen würden. Die Abrechnung des Sekretärs ergibt, daß in den ersten zehn Monaten der Einhebung der Extrasteuer die Summe von 155 670,78 Dollar einging, wozu an Zinsen und Rückzahlungen 273,30 Dollar kamen, so daß sich die Gesamteinnahmen auf 155 944,08 Dollar belaufen. Die Auszahlung der Unterstützung begann nicht wie die Einhebung der Steuer im März, sondern erst im August 1908. In den 24 Wochen bis zum 16. Januar 1909 wurden 39 841,85 Dollar aus dem Pensionsfonds gezahlt, davon 38 344 Dollar für Pensionen. Die Einnahmen sind höher, die Ausgaben niedriger als nach dem Voranschlag. Der durchschnittliche Stand der vom März bis Dezember 1908 vollzahlenden Mitglieder war 44 720, der durchschnittliche Betrag der Extrasteuer 34,8 Cents im Monat. Bis Ende Januar sind, wie in der Märznummer des „Typographical Journal“ berichtet wird, Unterstützungsansprüche von 521 Mitgliedern bewilligt worden, 44 Ansprüche wurden abgewiesen.

Die „International Molders' Union“ (Gießerverband) feiert in diesem Jahre das Jubiläum ihres 50jährigen Bestandes; sie wurde 1859 gegründet. Es leben noch einige Mitglieder, die dem Verband damals beigetreten sind. F.

## Kongresse.

### 32hnter Verbandstag der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands.

Wien, 11. bis 17. April 1909.

An den Beratungen nahmen 66 Delegierte, 4 Vorstandsvertreter, je 1 Vertreter des Ausschusses und der Preßkommission, 15 Gauleiter sowie Vertreter der Bruderverbände Oesterreichs und Hollands und des deutschen Maurerverbandes teil.

Der Verbandstag war von außergewöhnlicher Bedeutung. Die ihm vorausgehende Geschäftsperiode kennzeichnet sich durch heftige Lohnkämpfe (1907), vor allem in Berlin, und durch die centralen Verhandlungen (1908), durch welche weitere Kämpfe vermieden wurden, alles dies inmitten einer furchtbaren Arbeitslosigkeit, die besonders das Baugewerbe traf. Erfreulich war die Auflösung der freien Vereinigung der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter, deren Mitglieder zum Verband übertraten. Und bedeutungsvolle Aufgaben standen dem Verbandstage bevor; er mußte Stellung nehmen zu den nächstjährigen Lohnbewegungen und zur Schaffung eines Verbandes der baugewerblichen Arbeiter.

Der Vorstandsbericht wurde in geschlossener Sitzung beraten. Nach diesem Bericht beträgt der Mitgliederstand 55 694, der Verlust an Mitgliedern in der Berichtsperiode etwa 16 749. Die Einnahmen des Verbandes betragen 3 060 315 Mk., (davon 569 812 Mk. Kassenbestand ultimo 1906), die Ausgaben 1 828 584 Mk., der Bestand 1 047 730 Mk. (Ende 1908). Das Gesamtvermögen einschließlich

der Holzarbeiter fanden statt in: Hamburg 754, Leipzig 660 und in München 770 Arbeiter. Die übrigen Aussperrungen scheinen nicht bedeutend zu sein. Teils haben die Unternehmer gar nicht oder nur teilweise ausgesperrt; soweit sie nicht den Organisationen der Scharmacher angehören, haben sie sich nicht an den Maiaussperrungen beteiligt. Andererseits darf freilich nicht verkannt werden, daß die Arbeiter selbst bei der Entscheidung über die Arbeitsruhe am 1. Mai in diesem Jahre sich infolge der Krise der nötigen Vorsicht befleißigt haben.

### Die Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker 1908.

Der Geschäftsbericht des Tarifamtes der Chemigraphen und Kupferdrucker für das Jahr 1908 verdient besondere Erwähnung, weil er das fünfte und letzte Jahr der ersten Tarifperiode in diesem Gewerbe behandelt. Dieses zeitliche Zusammenfallen der Beendigung des Berichtsjahres mit dem Ablauf der ersten fünfjährigen Tarifgemeinschaft brachte es mit sich, daß während des ganzen Geschäftsjahres 1908 die Frage der Tarifrevision in den Kreisen der beteiligten Arbeiter und Unternehmer eifrig erörtert wurde. Da keiner der beiden Kontrahenten die Kündigung des Tarifs, die am 30. September 1908 hätte erfolgen müssen, ausgesprochen hat, war bedauert worden, daß beide Teile die Fortsetzung der Tarifgemeinschaft wünschten. Die Revisionsverhandlungen, die am 25. und 26. September 1908 in Berlin stattfanden, führten dann auch zur Erneuerung des Tarifs für eine weitere fünfjährige Periode. (Siehe Correspondenzblatt 1908, Seite 644.)

Der Bericht hebt hervor, daß sich die Gehilfenschaft in Versammlungen durch Mehrheitsbeschlüsse mit der vom Tarifausschuß geleisteten Arbeit einverstanden erklärt hätte, während eine Gruppe von Prinzipalen gegen den Tarif in einer Weise opponierte, die den gewerblichen Frieden empfindlich stören konnte. Durch die in schärfster Form erfolgte Stellungnahme der Gehilfenschaft gegen diese Opposition und durch eine aufklärende Versammlung des Unternehmerbundes wurde der Streit geschlichtet und für die Tarifeinführung freie Bahn geschaffen, die dann auch überall glatt und ohne Differenz von statten ging.

Der Bericht erinnert sodann an die Veränderungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch den revidierten Tarif, der u. a. eine Erhöhung des Mindestlohnes, die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für Chemigraphen, die Erhöhung der Entschädigung der Ueberzeitarbeit, die Festsetzung eines besonderen Akkordtarifs für Kupferdrucker, eine Revision der Lehrlingsstala und die Einsetzung von Prüfungskommissionen zur Untersuchung von Streitfällen, die aus der Preisconvention resultieren, durchgeführt hat.

Unter Bezugnahme auf eine im September 1908 angenommene Statistik stellt der Bericht fest, daß sich die Zahl der chemigraphischen Anstalten von 1903 bis 1908, also in den ersten fünf Jahren der Tarifgemeinschaft, von 75 auf 142 vermehrt hat, während die Zahl der Gehilfen in der gleichen Zeit von 1006 auf 2239 gestiegen ist. Die früher geäußerte Befürchtung, durch den Tarifabschluß von Organisationen an Organisation werde der Beruf mit einer chinesischen Mauer umgeben, die die Begründung neuer Betriebe so gut wie vollständig ausschließe, hat sich also nicht bewahrheitet. Der Bericht stellt ferner auf Grund der erwähnten Statistik eine fast allgemeine Aufbesserung der Gehilfenlöhne und eine

wesentliche Verbesserung der Lehrlingsstala fest; der Prozentsatz der Lehrlinge zu den Gehilfen ist von 31,6 Prozent im Jahre 1903 auf 17,2 Prozent im Jahre 1908 zurückgegangen.

Zur Schlichtung tariflicher Streitigkeiten hat neben den tariflichen Instanzen (Streitsvertreter, Schiedsgerichte usw.) noch ein weiterer Faktor wesentlich beigetragen, worüber der Bericht folgendes bemerkt: „Nicht zu unterschätzen ist ferner der Einfluß der Organisationsverbände auf die Tarifordnung; denn da die Organisationen vertragsschließende Parteien sind, treten natürlich die leitenden Stellen dieser Organisationen auch ohne besondere Aufforderung stets dort in Aktion, wo es sich um vorbeugende Maßnahmen gegen tarifliche Differenzen handelt. Aus diesem Grunde wird die Tätigkeit der Schiedsgerichte erfreulicherweise nur in beschränktem Umfange in Anspruch genommen.“ Dieses objektive Urteil über die vorbeugende und streitschlichtende Tätigkeit der Gewerkschaftsvorstände kann sich mancher Scharmacher, der in ihnen nur berufsmäßige Helfer sieht, hinter die Ohren schreiben.

Der Bericht schließt mit einer Statistik über die Arbeitsvermittlung im Jahre 1908, die infolge der Krise wesentlich ungünstiger war wie 1907, und mit einem Verzeichnis der tariftreuen Anstalten, deren Zahl jetzt 144 beträgt.

## Arbeiterversicherung.

### Trinkgelder und Jahresarbeitsverdienst.

Nach § 6 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes gelten als Gehalt oder Lohn im Sinne des Gesetzes auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder teilweise an Stelle des Lohnes treten. Die Worte „und sonstigen Bezüge“ sind erst durch die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes im Jahre 1900 in das Gesetz aufgenommen worden. Unter die „sonstigen Bezüge“ fallen auch die Trinkgelder, die den Versicherten von den Geschäftskunden usw. gewährt werden, unter bestimmten Voraussetzungen.

Mit der Anrechnungsfähigkeit der Trinkgelder bei der Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes hat sich das Reichsversicherungsamt schon in vielen Fällen beschäftigt. Nach den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes sind die Trinkgelder nur dann anzurechnen, wenn der Trinkgelderempfang ein Bestandteil des Arbeitsvertrages in dem Sinne geworden ist, daß ausdrücklich oder stillschweigend die Einnahme von Trinkgeldern, zu der die Beschäftigung als Angestellter Anlaß und Gelegenheit bietet, bei der Festsetzung des Lohnverhältnisses berücksichtigt wird, und zwar dergestalt, daß im Hinblick auf die Trinkgeldereinnahmen der feste Lohn verkürzt oder gar kein Lohn bezahlt wird, oder auch nur eine sonst nach Lage des Arbeitsmarktes gebotene Lohnerhöhung unterbleibt.

Die vom Reichsversicherungsamt gefällten Entscheidungen widersprechen sich zum Teil direkt; es war bisher noch nicht möglich, eine einheitliche, sich jahrelang haltende Rechtsprechung zu erzielen. So hat z. B. das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung vom Jahre 1889 entschieden, daß die Trinkgelder, welche die Kolltutscher der Berliner Speditionen von den Kunden für die Beförderung der angefahrenen Güter in die höheren Stockwerke orisüblich und herkömmlich erhalten, als Teil des Lohnes zu

11. Für die Beitragszahlung werden 40 Beitragswochen während der Monate März bis inklusive November in Aussicht genommen. Ob die Beiträge innerhalb der einzelnen Zweigvereine für alle Mitglieder gleichmäßig oder ob zwischen den Mitgliedern der gelernten und nichtgelernten Gruppen Unterschiede nach der Lohnhöhe sein sollen, bleibt ebenfalls der weiteren Erörterung vorbehalten.

12. An Unterstützungen werden in Aussicht genommen:

- a) Streifenunterstützung,
  - b) Reiseunterstützung für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. März,
  - c) Krankenunterstützung (Dauer und Starenzeit bleiben der späteren Erörterung vorbehalten),
  - d) Sterbeunterstützung im Sterbefalle des Mitgliedes und seiner Ehefrau,
  - e) Unterstützungen Gemahregelder und Inhabstierter.
- Ein Anspruch auf Reiseunterstützung entsteht erst nach einjähriger und ein Anspruch auf Sterbe- und Krankenunterstützungen erst nach zweijähriger ununterbrochener Mitgliedschaft. Für den Bezug der Streifenunterstützung soll eine Starenzeit von drei Tagen und für den Bezug der Krankenunterstützung eine Starenzeit von einer Woche gelten.

13. Die in beiden Verbänden bestehenden Rechtsschutzeinrichtungen werden auf den gemeinsamen Verband übernommen.

14. Die weiteren statutarischen Bestimmungen, auch über die Höhe der Unterstützungsätze, sollen den heute in beiden Verbänden bestehenden Satzungen nach Möglichkeit angepaßt werden.

Dem Bericht vom Internationalen Maurer- und Bauhilfsarbeiterkongress wurde debattelos zugestimmt. Vom Bericht über den Internationalen Arbeiterkongress (1907) wurden die Beschlüsse über „Ein- und Auswanderung“ lebhaft erörtert. Nach dem Bericht vom Gewerkschaftskongress (1908) wurden die auf die Maifeier bezüglichen Beschlüsse des Leipziger Verbandstages (1905) erneuert, in denen es unter anderem heißt: „Nedoch kann es nicht Aufgabe des Verbandes sein, die Arbeitsruhe unter allen Umständen und unter Aufwendung von Mitteln aus der Verbandskasse zu erzwingen.“

Bei der Beratung über „Lohnbewegung und Streiks“ wurden folgende Leitsätze für die nächstjährige Bewegung (in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Maurer) beschlossen:

„1. Bei eventuellen zukünftigen centralen Verhandlungen zum Zweck der Vereinbarung eines Vertragsmusters als Grundlage für die Abschließung von Tarifverträgen ist dahin zu wirken, daß

- a) durch das Vertragsmuster möglichst alle Fragen des Arbeitsverhältnisses, mit Ausnahme des normalen Stundenlohnes, der normalen Arbeitszeit und der Affordarbeit, central geregelt werden;
- b) Bestimmungen, die mit der Regelung des Arbeitsverhältnisses nichts zu tun haben, in das Vertragsmuster nicht aufgenommen werden;
- c) die Festsetzung des Stundenlohnes, der täglichen Arbeitszeit und ob Affordarbeit zulässig sein soll oder nicht, den örtlichen Organisationen vorbehalten bleibt, und
- d) Tarifverträge nur abzuschließen sind für einzelne Orte oder für mehrere Orte, die gemeinsam ein wirtschaftliches Interessengebiet darstellen.

2. Die Aufstellung von Forderungen ist Sache der Zweigvereine resp. der Sektionen für die Spezialbranchen; die hierzu erforderlichen Versammlungen sind den Mitgliedern frühzeitig unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Zweigvereins- resp. Sektionsvorstände haben zur Aufstellung von Forderungen eine Vorlage auszuarbeiten und der Versammlung zu unterbreiten.

Kommen für einen Tarifvertrag mehrere Zweigvereine resp. Sektionen oder mehrere Organisationen in Betracht, dann haben sich diese über die Forderungen zu verständigen. Die Art der Verständigung ist von Fall zu Fall zu vereinbaren.

3. Lokale Tarifverhandlungen, d. h. Verhandlungen für einzelne Lohngebiete, sind, wenn nichts anderes bestimmt wurde, von den Vorständen der Zweigvereine resp. Sektionen zu führen.

Ueber den Verlauf der Verhandlungen ist den Mitgliedern in Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten; in den Versammlungen ist auch über das Verhandlungsergebnis zu entscheiden.

4. Sind Verhandlungen zu führen für ein Gebiet, das sich über mehrere Zweigvereine resp. Sektionen erstreckt, dann haben diese eine Verhandlungskommission einzusetzen, über deren Stärke von Fall zu Fall Vereinbarungen zu treffen sind.

Auch in solchen Fällen ist den Mitgliedern in Mitgliederversammlungen über die Verhandlungen Bericht zu geben. Das Entscheidungsrecht steht ebenfalls den Mitgliedern zu.

Abstimmungen sind in allen in Frage kommenden örtlichen Organisationen möglichst an ein und demselben Tage vorzunehmen. Alle abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt; einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Es ist aber auch gestattet, zu vereinbaren, daß die endgültige Entscheidung einer Konferenz der Zweigvereine übertragen wird.

5. Die centrale Leitung der Lohnbewegung und die Führung centraler Verhandlungen ist Aufgabe des Verbandsvorstandes und der Sauborstellenden; beide gemeinsam können aus ihrer Mitte einen Aktionsausschuß einsetzen.

Der Verbandsvorstand und die Sauborstellenden (für ihre Gebiete) sind berechtigt, an allen lokalen Verhandlungen und auch an den Verhandlungen für Vertragsbezirke teilzunehmen.

6. Die Entscheidung über das Ergebnis der centralen Tarifverhandlungen im Jahre 1910 steht einem Verbandstage zu, den der Verbandsvorstand rechtzeitig einzuberufen hat.

7. Die Bestimmungen des Streitreglements werden durch diese Leitsätze nicht berührt.

In der Diskussion erklärten die meisten Redner, daß sie mit dem Tarifabschluß vom vorigen Jahre einverstanden sind, einige machten dem Vorstand Vorwürfe, weil das Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder nicht genügend gewahrt worden wäre. Ein Redner wünschte überhaupt eine andere Stellungnahme zur Tariffrage, aber schließlich fanden die Leitsätze einstimmige Annahme.

Zur Vorbereitung der zum Statut und Streitreglement gestellten Anträge war eine Kommission eingesetzt worden. In Rücksicht auf die Verschmelzung mit dem Maurerverbande hatte diese wesentliche Änderungen nicht in Vorschlag gebracht.

Beschlossen wurde unter anderem, daß alle Mitglieder nur 44 Wochenbeiträge im Jahr leisten sollen. Eine neue Beitragsklasse (30 Pf. für 22 Pf. Stundenlohn) wird eingeführt. Die Lokalanteile werden etwas erhöht. Die Unterstützung für Streikende, Gemahregelde und Inhabstierter wird um 1 Mk. wöchentlich erhöht. Die Krankenunterstützung beträgt für die neue Beitragsklasse 4,20 Mk. wöchentlich.

Zur Frage der Arbeits- bzw. Erwerbslosenunterstützung wurde der Vorstand beauftragt, durch statistische Erhebungen die nötigen rechnerischen Unterlagen vorzubereiten.

Die Wahlen ergaben die Wiederwahl des alten Vorstandes mit der Änderung, daß der bisherige zweite Vorsitzende als erster Stellvertreter und der bisherige Redakteur Köpfer zum zweiten Vorsitzenden gewählt wurde. Köpfe bleibt Redakteur. Für das Gehalt der Hilfsarbeiter wird die Höchstgrenze von 2400 Mk. festgesetzt.

Damit hatte der Verbandstag seine Arbeiten erledigt.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Watausperrungen.

Die diesjährigen Watausperrungen scheinen nur in der Holzindustrie größeren Umfang zu haben. In Berlin und Umgegend sind insgesamt 4028 ausgesperrte Holzarbeiter festgestellt worden. 263 Betriebe haben ausgesperrt. Weitere Aussperrungen

betrachten sind. In einer Entscheidung vom gleichen Jahre sind die den Schaffnern der Berliner Pferdebahn von den Fahrkästen gewährten Trinkgelder nicht als zum Lohn gehörig betrachtet worden, weil diese nur aus reinem Wohlwollen gegeben wurden und die Einnahme von Trinkgeldern bei der Festsetzung des Lohnes nicht mit in Betracht gezogen worden ist. Im Jahre 1896 erfolgte die gleiche Entscheidung in bezug auf einen Berliner Omnibus-Schaffner.

Im Gegensatz zu den beiden letzten Entscheidungen hat das Reichsversicherungsamt durch einen erweiterten Senat entschieden, daß die Trinkgelder der Berliner Straßenbahnschaffner als ein Teil des Lohnes nach § 6 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes zu betrachten sind. Der erweiterte Senat ist zu der Erkenntnis gekommen, daß noch der bekannten Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der bei der Berliner Straßenbahn Angestellten jedenfalls bei der heutigen Lage der Dinge die Trinkgelder der Straßenbahnschaffner als Teil ihres Lohnes anerkannt werden müssen, auch wenn man an dem früher aufgestellten Rechtsgrundsatz festhält, wonach Trinkgeldbezüge nur dann als Lohn gelten, wenn sie bei Abschluß des Dienstvertrages und bei Bemessung des Dienstlohnes ausdrücklich oder stillschweigend berücksichtigt worden sind. Der Direktor der Großen Berliner Straßenbahn hat bekundet, daß bei der Regelung der Gehälter der Straßenbahnschaffner keine Rücksicht auf deren Trinkgeldereinnahmen genommen wird, er hat weiter bekundet, daß sich seit dem Falle vom Jahre 1889 in diesen Beziehungen nichts Wesentliches geändert hat. Das Reichsversicherungsamt hat aber trotzdem die Trinkgelder dem Lohn zugerechnet, weil sich ergeben hat, daß die im Jahre 1889 maßgebend gewesenem tatsächlichen Erwägungen für die Beurteilung des späteren Falles nicht mehr zutreffen, daß jetzt vielmehr die Aussicht auf Trinkgelder einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung des Vertragsverhältnisses ausübt, nämlich dem Mäher die Annahme des gebotenen verhältnismäßig geringen Lohnes und der Straßenbahngesellschaft die Gewinnung einer für den Kosten eines Schaffners geeigneten Person gegen diesen Lohn erst ermöglicht hat, d. h. daß die Trinkgeldbezüge insoweit an die Stelle des Lohnes getreten sind und daher bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes mit berücksichtigt werden müssen.

In neueren Entscheidungen hat nun das Reichsversicherungsamt diesen Standpunkt wiederum verlassen und am 30. Mai 1905 entschieden, daß die Trinkgelder der Berliner Straßenbahnschaffner dem Jahresarbeitsverdienst nicht zuzuzählen seien. Das Reichsversicherungsamt hat zwar an den aufgestellten Rechtsgrundsätzen festgehalten, nach denen verlangt wird, daß die Trinkgelder einerseits gewohnheitsmäßig gewährt werden und daß sie andererseits ganz oder teilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten. Die erstere Voraussetzung liegt ohne Zweifel vor, es wurde als gerichtsfundig festgestellt, daß die Trinkgelder gewohnheitsmäßig gewährt werden; die zweite Voraussetzung wurde verneint, weil der entscheidende Senat die Überzeugung gewonnen hat, daß die von der Berliner Straßenbahn gewährten Gehalts- und Nebenbezüge, ferner die Teilnahme an der Ruhegehaltskasse und den sonstigen Wohlfahrtsseinrichtungen der Straßenbahn und endlich die in einem dauernden Anstellungsverhältnis liegenden Vorteile einer hinreichenden Anzahl von Bewerbern die Stellung eines

Schaffners auch ohne Aussicht auf Trinkgeldergewährung begehrenswert erscheinen läßt. Es war weiter maßgebend für die Entscheidung, daß die Dienst- und Lohnverhältnisse nicht entnehmen lassen, daß die Straßenbahngesellschaft bei der Bemessung des Gehalts auf die in Aussicht stehenden Trinkgelder Rücksicht genommen hat bezw. daß das Gehalt der Schaffner im Hinblick auf die Trinkgelder geringer als sonst bemessen wurde.

In weiteren Entscheidungen vom 3. Juni 1905 und vom 26. Juni 1906 wurde die Anrechnungsfähigkeit der Trinkgelder bei den Schaffnern der Hamburger Straßenbahngesellschaft ebenfalls verneint und in letzterer Entscheidung wird sogar die frühere Rekursentscheidung, in welcher die Trinkgelder für anrechnungsfähig erklärt wurden, ausdrücklich gemißbilligt. Auch bei den Berliner Omnibus-Schaffnern wurden die Trinkgelder durch Entscheidung vom 6. März 1906 nicht für anrechnungsfähig erklärt.

Es folgen nun wieder zwei Entscheidungen, die im entgegengesetzten Sinne ausgefallen sind. Die Trinkgeldereinnahmen der Schaffner der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn sind in einer Entscheidung vom 14. Juni 1905 auf den Jahresarbeitsverdienst angerechnet worden, weil festgestellt wurde, daß die Delegierten der Schaffner bei den im Jahre 1900 erfolgten Verhandlungen über Lohnerhöhungen vom Vorstand der Straßenbahngesellschaft unter anderem auf ihre hohen Trinkgelder hingewiesen wurden. Daraus ist geschlossen worden, daß bei der Bemessung des Lohnes der Schaffner ein ausschlaggebender Wert auf die Trinkgeldbezüge gelegt worden ist. Auch in einer später ergangenen Entscheidung hat sich das Reichsversicherungsamt auf den gleichen Standpunkt gestellt.

Das Reichsversicherungsamt hat sich auch in einer Rekursentscheidung vom 8. Januar 1909 dahin ausgesprochen, daß bei einem Mühlkutscher die Trinkgelder zum Lohn gerechnet werden müssen. Die Müllereiberufsgenossenschaft setzte den Jahresarbeitsverdienst des Mühlkutschers entsprechend seinem wirklich erzielten Verdienst, einschließlich 25 Mk. Weihnachtsgeschenk, auf 1152 Mk. fest. Das Ersuchen, auch die Trinkgelder anzurechnen, wurde seitens der Berufsgenossenschaft abgelehnt, mit der Begründung, daß dem Arbeitgeber nicht bekannt sei; daß Trinkgelder gewährt werden. Die zum Schiedsgericht eingelegte Berufung hatte Erfolg, dem Mühlkutscher wurden pro Woche 5 Mk. an Trinkgeldern angerechnet und demgemäß der Jahresarbeitsverdienst auf 1412 Mk. erhöht. Das Schiedsgericht hat durch Zeugen festgestellt, daß die Trinkgelder gewohnheitsmäßig gewährt werden und hat als erwiesen angenommen, daß die Trinkgelder teilweise an Stelle des Lohnes treten, weil der Verletzte jetzt 16 Jahre bei seinem Dienstgeber beschäftigt ist und bei seinem Dienstantritt nur einen Lohn von 16 Mk. gezogen hat, der bis zur Zeit des Unfalles sich auf 21 Mk. erhöht hat. Der Verletzte würde bei einem solchen geringen Lohn offenbar nicht so lange in dieser Stellung verblieben sein, wenn er nicht sichere Aussicht auf Trinkgelder gehabt und sich dadurch wesentlich höher gestellt hätte. Das Schiedsgericht hat auch angenommen, daß die Trinkgelder einen wesentlichen Bestandteil des Lohnes bilden, weil ein Mitarbeiter des Verletzten eidlich bezeugt hat, daß er bei seinem Dienstantritt nur 16,50 Mk. Lohn erhalten hat, jedoch gewußt habe, daß er auch Trinkgelder bekomme und sich dadurch wesentlich höher stellen werde. Die von der Müllereiberufsgenossenschaft angeforderte

Entscheidung des Schiedsgerichts hat das Reichsversicherungsamt in der zuletzt bezeichneten Entscheidung bestätigt unter der Begründung, daß das Schiedsgericht mit Recht angenommen hat, daß die dem Verletzten gewährten Trinkgelder gemäß § 6 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes auf den Jahresarbeitsverdienst anzurechnen sind, weil sie, wie durch Zeugen bewiesen ist, gewohnheitsmäßig gewährt werden und auch zu vermuten ist, namentlich mit Rücksicht auf den verhältnismäßig hohen Betrag der Trinkgelder von 4 bis 5 Mk. pro Woche gegenüber einem Wochenlohn von 16 bis 21 Mk., daß sie auf das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Mühlkutschern von wesentlichem Einfluß waren.

Die Frage der Anrechnungsfähigkeit der Trinkgelder zum Jahresarbeitsverdienst ist keineswegs so geklärt, wie dies durch die lange Praxis der Unfallversicherungsrechtsprechung erwartet werden dürfte. Wenn auch im großen und ganzen die Rechtsgrundsätze des Reichsversicherungsamts in allen Entscheidungen beachtet wurden, so können doch durch die Auslegung dieser Grundsätze in gleich gelagerten Fällen verschiedenartige Entscheidungen gefällt werden. Daß die Trinkgelder in jedem Arbeitsverhältnis, wenn auch stillschweigend, bei der Bemessung des Lohnes mit in Betracht gezogen werden, ist jedem Kenner der Verhältnisse klar. Es war gerade ein Zufall, daß der Vorstand der Charlottenburger Straßenbahn die Ueberflüssigkeit der Lohnhöhung durch die vereinnahmten Trinkgelder beweisen wollte, und diese Äußerung des Vorstandes dem Reichsversicherungsamt zur Kenntnis gekommen ist. Wäre der Vorstand der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn während der Verhandlungen der Unfallfrage gefragt worden, wäre seine Aussage über die Berücksichtigung der Trinkgelder bei der Lohnbemessung jedenfalls im gleichen Sinne ausgefallen wie die des Vertreters der Großen Berliner Straßenbahn.

Nach diesen Wahrnehmungen sollte jeder Fall, in dem es sich um die Anrechnung der Trinkgelder handelt, durch alle Rechtsprechungsinstanzen durchgeführt werden, um endlich Klarheit über diesen Punkt zu erlangen.

Münchberg.

H. Schneider.

## Gewerbegerichtliches.

### Vom Ausschuss des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Am 18. April tagte in Eisenach der Ausschuss deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Zur Teilnahme waren 12 Mitglieder erschienen. Unter den geschäftlichen Mitteilungen war von Interesse, daß seit dem letzten Verbandstage 24 Gerichte dem Verband beigetreten sind. Der oft allgemein ausgesprochene Wunsch auf Erhöhung der Verbandsbeiträge ist einer größeren Anzahl Mitgliedern direkt unterbreitet worden, mit dem Erfolge einer Mehrernahme um zirka 450 Mk. jährlich. Das ist wesentlich für die Besserung der finanziellen Verhältnisse des Verbandes, dem insbesondere durch die Veranstaltungen der Verbandsversammlungen große Ausgaben erwachsen.

Das Archiv des Verbandes ist seit dem letzten Verbandstage beträchtlich ausgebaut worden. Im Anschluß an ein in Jena erstatetes Referat von Dr. Glücksmann-Nixdorf ist eine Statistik über die Statuten der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bearbeitet worden und soll als „Vergleichende Uebersicht“ in Buchform erscheinen. Hierzu wurde be-

sonders gewünscht, daß das Werk nicht totes Tabellenwerk, sondern ein „gutes lesbares Buch“ werden solle; dies wurde zugesichert.

Einen größeren Raum in den Beratungen nahm der „zukünftige Verbandstag“ in Anspruch. Die Diskussion gestaltete sich sehr reger; größere Bedeutung gewann zunächst die Zeit des Statistikers, da über den Ort infolge des Umstandes, daß Köln seine Einladung aufrechterhielt, kaum Meinungsverschiedenheit vorhanden war. Allgemein wurde die Ansicht vertreten: zu den zweijährigen Perioden wieder zurückzukehren, sei ebenso erwünscht als notwendig. Als Ergebnis der Aussprache kann der Beschluß gelten: „den Verbandstag in Köln im September 1910 abzuhalten, sofern es möglich ist, die Vorarbeiten rechtzeitig zu erledigen.“ — Nicht unmöglich ist ein Hinausschieben jedoch auf das Frühjahr 1911.

Für die Gestaltung der Versammlung selbst wurden verschiedene Vorschläge gemacht, als: zeitweiliges Tagen in Sektionen, Freihalten der Nachmittage für Sonderveranstaltungen (hierbei wurde der Konferenzen der Arbeiterbeisitzer gedacht), Teilung der drei Tage für eine gemeinsame und je eine getrennte Sitzung — Gewerbe- und Kaufmannsgerichte —, von denen das letztere wohl die meiste Bedeutung fand —, beschlossen wurde wieder in der einen noch anderen Richtung etwas. Auch die Tagesordnung war Gegenstand längerer Beratung. An Vorschlägen fehlte es nicht. Vorkläufig wurden in Betracht gezogen folgende Thematiken: „Die Ausgestaltung der Gewerbegerichte zu Arbeitsgerichten“, „Erweiterung der Zuständigkeit (technische Angestellte, Landarbeiter, Diensthelfer)“, „Die Rechtsmittelfrage für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte“, „Die Affordarbeit“ und endlich „Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages“ — möglichst unter Vorlage eines Gesetzentwurfes. Weiteren Vorschlägen aus Interessentkreisen — besonders denen der Arbeiter — wird gern entgegengekommen.

Vorkommnisse auf früheren und besonders auf dem letzten Verbandstage, veranlaßten einen der Herren Teilnehmer an der Sitzung zu dem Wunsche, daß nur Beisitzer und wissenschaftlich interessierte Personen zu den Tagungen zugelassen werden möchten, oder aber Gäste nur als „Hörer“ zuzulassen. Der Ausschuss erachtete das als undiskutabel und die Befugnisse der Verbandsleitung für ausreichend, um etwaigen „Ungebührlichkeiten“ begegnen zu können. Den Gästen soll also das bisherige Recht nicht verkümmert werden! Auch ein Einwirken dahin, „daß Sonderveranstaltungen unterbleiben möchten“, fand keine Billigung, da es sich hier ja um noch viel weitergehende Rechte handelt.

Zu weiteren zweckdienlichen Auskünften ist der Unterzeichnete gern bereit; im übrigen ist die Adresse der Generalkommission: A. Holz-Dresden-A., Am See 33, zu benutzen.

Dresden.

Paul Starke.

## Polizei, Justiz.

### Sind die Gewerkschaften Versicherungsvereine?

In Nr. 16 des „Corr.-Bl.“ brachten wir eine Entscheidung des Magistrats zu Senftenberg gegen ein Mitglied der dortigen Ortskrankenkasse, wonach dieses in eine Geldstrafe genommen wurde, weil es versäumt hatte, dem Kassenvorstande die Mitgliedschaft im Holzarbeiterverbande anzumelden. Weil der

Holzarbeiterverband eine Krankenunterstützung gewährt, soll er nach der Entscheidung des Senftenberger Magistrats ein Versicherungsverein sein.

Von einem Berliner Rechtsanwalt wird uns nun eine gleiche Sache mitgeteilt, die von diesem vor dem Landgericht Berlin gegen den Köpenicker Magistrat und die Betriebskasse Spindler in Spindlersfeld ausgefochten wurde. Die Betriebskrankenkasse verweigerte dem Mitgliede die volle statutarische Unterstützung, weil es zugleich Mitglied des Verbandes der Maschinisten und Heizer war, der seinen Mitgliedern ebenfalls eine Unterstützung in Krankheitsfällen gewährt. Der Köpenicker Magistrat und das Amtsgericht bestätigten die Entscheidung der Kassenverwaltung. Das Landgericht Berlin II als Berufungsinstanz hob indes diese Entscheidung auf und verurteilte die Kasse zur Zahlung des vollen Krankengeldes.

Die Begründung des Urteils lautet:

Entscheidungsgründe.

Der Berufung war der Erfolg nicht zu versagen.

Bei der Prüfung der Frage, ob den Mitgliedern des Centralverbandes der Maschinisten und Heizer ein Rechtsanspruch auf Unterstützung zustehe, ist nicht sowohl die Formulierung einzelner Satzungsbestimmungen, als der Gesamtsinn der betreffenden Satzungen, und wo dieser zu Zweifeln Raum läßt, der Gesamtsinn des Unternehmens für die Entscheidung maßgebend. Nach § 1 der Satzung bezweckt der Verband, die Lage seiner Mitglieder in materieller sowohl wie in theoretischer und praktischer Beziehung zu heben und zu verbessern. Die zur Erreichung dieses Zweckes geeigneten Mittel sind in § 2 angegeben. Unter diesen 12 Mitteln ist im § 9 aufgeführt, daß arbeitslosen und erkrankten Mitgliedern unter den dort angegebenen Bedingungen auf ihren Antrag eine Unterstützung gezahlt werden kann. Wie die Satzung mit Deutlichkeit ergibt, ist das Unternehmen des Centralverbandes nicht etwa auf den Abschluß von Versicherungsgeschäften gerichtet, die Versicherung ist vielmehr nur nebenbei mit den sonstigen Zwecken des Verbandes verbunden. Wenn nun auch für den Fall der Arbeitslosigkeit oder Erkrankung die zu gewährende Unterstützung ihrer Höhe nach ziffernmäßig bestimmt ist, auch die Voraussetzungen, unter denen eine Unterstützung zu gewähren ist, statutarisch bis ins einzelne festgelegt sind, so ist doch andererseits durch die Satzungsbestimmung, daß die Unterstützung auf Antrag gezahlt werden könne, mit der erforderlichen Deutlichkeit ausgesprochen, daß die Mitglieder ein Recht auf die Unterstützung nicht haben, letztere vielmehr freiwillig sein solle und deren Gewährung oder Nichtgewährung im Einzelfalle von dem Ermessen der Vereinsorgane abhängt. Maßgebend für die Beurteilung der ganzen Rechtslage ist insbesondere auch die eidliche Bekundung des Zeugen Scheffel. Danach hat nur eine Verbandskasse, in der kein besonderer Teil des Vermögens zum Zwecke der Versicherung ausgesondert ist, bestanden. Die Anmerkung zu § 9 der Satzung ist zu dem Zwecke aufgenommen, um den Mitgliedern des Verbandes klarzumachen, daß ihnen ein klagbares Recht auf Unterstützung nicht zustehe. Ursprünglich war es beabsichtigt, die Bestimmung dahin zu fassen, daß ein klagbares Recht auf Unterstützung nicht gewährt wird, diese Fassung wurde aber abgelehnt, da dadurch leicht Mitglieder von ihrem Eintritte in den Verband hätten abgehalten werden können. Die Unterstützung ist zwar im allgemeinen stets gewährt, aber unter anderem auch abgelehnt worden, wenn der die Unterstützung nachsuchende sich in guten Vermögensverhältnissen befand. Gerade letztere Tatsache spricht dafür, daß von einem Rechtsanspruch auf Unterstützung nicht die Rede sein kann. Es ist in der Statutenbestimmung auch nicht notwendigerweise eine Umgehung des Gesetzes zu erblicken, wenngleich sie erwiesenermaßen den Zweck verfolgen mag, die Unterstützung des Unternehmens unter das Aufsichtsgebot zu verbinde. (Bericht Veröffentlichung des Aufsichtsamts für Privatversicherung, Jahrgang 1903, Seite 166.) Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 91 Zivilprozessordnung.

gez. Hannemann, Simonsohn, Bogel.  
Ausgefertigt Berlin, den 17. April 1909.

Das Urteil des Landgerichts spricht klar aus, worauf es ankommt: Ob den Mitgliedern ein klag-

bares Recht auf Unterstützung zusteht oder nicht. Wäre die Unterstützung ein Hauptzweck der Gewerkschaften, so würden sie selbstverständlich den Mitgliedern ein klagbares Recht auf die Unterstützung gewähren müssen. Da es sich aber nur um einen Nebenzweck handelt, kann ein solches Recht nicht gegeben werden. Die Gewerkschaft ist daher auch kein Versicherungsverein. Der Senftenberger Magistrat wird sich an der Hand dieses Urteils des Landgerichts Berlin II unterrichten können, daß er eine ganz falsche Entscheidung gefällt hat, die auf dem Klagewege bald aufgehoben sein dürfte.

## Mitteilungen.

### Quittung

über die im Monat April 1909 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d. Steinarbeiter für 4 Quartal 1908		726,25 Mf.
1. Quartal 1909		
" " Buchbinder für 4. Quartal 1908	810,—	"
" " Metallarb. " " " "	8051,52	"
" " Seeleute " " " "	253,72	"
" " Schmiede " " " "	566,66	"
" " Zimmerer " " " "	2044,76	"
" " Patenarb. für 3. u. 4. " "	1198,24	"
" " Tabalarb. für 4. " "	1012,20	"
" " Porzellanarb. für 4. " "	449,60	"
" " Lithographen und Steindrucker für 4. Quartal 1908	547,24	"
" " Schiffszimmerer für 1. Qu. 1909	153,—	"
" " Friseur für 1. Quartal 1909	53,24	"

Berlin, den 4. Mai 1909.

Hermann Kube.

### Zur Beachtung.

Es sind uns aus Gewerkschaftskreisen Zirkulare und Bestellkarten einer Büchervertriebsagentur W. Sperhake in Mühlhausen i. Th. zur Verfügung gestellt worden, die sich die Geschäftsbezeichnung „Lexikonvertrieb für die Gewerkschaften Deutschlands“ beilegt. In den Zirkularen werden die Lexikausgaben von Brockhaus und Meyer auf Abzahlung in folgender Weise angepriesen:

„Als Agitator in der Arbeiterbewegung werden Sie bei Zusammenstellung eines Referats schon manchmal statistische Angaben über die vorgekommenen Streiks, die daran beteiligten Berufsgruppen, über die Arbeiterversicherung, Kranken-, Invaliditäts- und Unfallversicherung, schmerzlich vermisst haben. Ueber alle diese Schwierigkeiten hilft Ihnen mit Leichtigkeit ein Lexikon hinweg. Suchen Sie das Wort „Streik“, dann wird Ihnen eine Menge wertvolles Material geboten.“

Wir stehen nicht an, zu erklären, daß derartige Anpreisungen nirgends in Gewerkschaftskreisen Billigung finden dürften, denn der Gewerkschaftsagitator wäre zu bedauern, der sein Wissen über Streiks oder über die Arbeiterversicherung aus einem der erwähnten Lexikas schöpfen müßte. Als etwas Selbstverständliches stellen wir noch fest, daß Herr Sperhake von keiner Seite autorisiert ist, seiner Agentur die obige Bezeichnung beizulegen.

### An die Verbandsexpeditionen.

Der nächsten Nummer des „Corr.-Bl.“ (Nr. 20) wird die Statistische Beilage Nr. 4, enthaltend die Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle vom Jahre 1908, beigegeben. Diese Nummer erscheint im Gesamtumfang von 48 Seiten.

Die Generalkommission.